

Die aargauischen Lesebücher im Spannungsfeld zwischen Kirche und Staat

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Beiträge zur Aargaugeschichte**

Band (Jahr): **10 (2001)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

3. Die aargauischen Lesebücher im Spannungsfeld zwischen Kirche und Staat

Ist einmal die Kirche vom Staat getrennt, so wird sich der Staat als Vater natürlich das Kind dieser Ehe, die Schule, zusprechen lassen und streng verbieten, dass man dem Kinde noch von seiner Mutter Kirche spreche oder diese sich gar in seine Erziehung einmischen lasse.¹

Es geht in diesem Kapitel darum, das Thema, welches die Schweiz und den Aargau im 19. Jahrhundert wie kein anderes geprägt hat, am Beispiel des Lesebuches zu verfolgen.² Gerade im Bereich der Schule, der traditionell eng mit der Kirche verbunden war, zeigten sich die Tendenzen des modernen Staates, immer mehr Aufgaben der Kirche an sich zu reissen, sehr früh und lösten entsprechende Reaktionen aus.

Der freisinnige Berner Pfarrer Bitzium plädierte zu Beginn des Kulturkampfes für die Beibehaltung des Religionsunterrichtes in den Schulen, weil er darin eine Möglichkeit sah, Reformen in der Kirche, vor allem der katholischen, aber auch der reformierten, herbeizuführen. Gleichzeitig bestritt er den alleinigen Anspruch des Staates auf die Schule. Sein Konzept sah eine freie Schule neben einer freien Kirche in einem freien Staat vor, wie dies ähnlich bereits 1834 Troxler vorgeschlagen hatte.³ Die Auseinandersetzung hatte zu Bitziums' Zeit denn auch schon längere Zeit geschwelt, im Aargau hatte sie das Schulwesen schon seit Beginn geprägt und Spuren davon finden wir bereits im ausgehenden 18. Jahrhundert. Während Bitzium die Schule als Instrument zur Umgestaltung von Kirche und Staat sah, betrachteten konservative Kreise sie als Mittel zur Wahrung der Tradition und Stärkung der Rolle der Kirche, radikale Kreise umgekehrt als Mittel des Kampfes gegen kirchlichen Einfluss.

Naturgemäss lässt sich diese Auseinandersetzung im Bereich der katholischen Kirche, welche für sich Autonomie im Staat beanspruchte, klarer und besser verfolgen, da auch die Reaktionen des Klerus jeweils heftiger und vor allem einmütiger erfolgten, als in der reformierten Kirche, die seit ihrer Entstehung unter staatlicher Oberhoheit zu agieren gewohnt war. Trotzdem kann im Bereich der Schule durchaus auch reformierter Widerstand gegen staatliche Vereinnahmung festgestellt werden, wie das Eingangszitat zeigt.

¹ Albert Bitzium, Berner Pfarrer und Schulinspektor. Zit. in: SLZ, Nr. 8, 25. 2. 1871. S. 63.

² Zum Thema der Laizisierung der aargauischen Volksschule äusserte sich in jüngster Zeit besonders Sebastian Brändli, der insbesondere den Bestimmungen der Schulgesetze von 1805 und 1822 breite Beachtung schenkt. Er kommt dabei zum Schluss, dass der Vorgang im Aargau verglichen mit andern Kantonen eher sanft gewesen sei. So hätten die beiden ersten Schulgesetze nicht einfach das Primat der Kirche in Schulsachen durch ein solches des Staates ersetzt, sondern ein konkurrierendes System geschaffen, das den Geistlichen wesentlich Aufsichtsrechte beliess. Erst mit den Schulgesetzen von 1835 und 1865 sei der Einfluss der Geistlichen auf ein Minimum beschränkt worden, dies aber «en accord avec le sens de l'histoire». Brändli: L'état enseignant. a.a.O. S. 41 f.

³ Vgl. unten, Kapitel 3.4.

Ein sozialgeschichtliches Momentum erhielt die Auseinandersetzung um die Schule dank der Instrumentalisierung der Lehrerschaft durch den Staat, indem die Verbesserung des Sozialstatus des Lehrers von seinem Verhältnis zu der Kirche und zum Pfarrer abhängig gemacht wurde. Nur ein religiös emanzipierter Lehrer konnte hoffen, sozial und einkommensmässig besser gestellt zu werden, was zu direkter Konkurrenz zwischen Lehrern und Geistlichen führte. Auch waren die Schulen zum Beispiel direkte Nutzniesser der Aufhebung der Klöster, sowohl im Aargau 1841 wie auch im Kanton Solothurn 1873, wo die Frage der Lehrerspensionen ganz direkt mit der Beschneidung des geistlichen Vermögens verbunden wurde.⁴ Nicht von ungefähr geisseln katholische Publikationen das Heranziehen des Kirchengutes zu Schulzwecken durch den Staat als bereits im Josephinismus entstandene Unsitte, die schrittweise zu immer grösseren Anmassungen des Staates geführt hätten.⁵

3.1 Geistesgeschichtlicher Ursprung und Verlauf der Auseinandersetzung

Was in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts unter dem Schlagwort «Kulturkampf» in ganz Europa offen zum Ausbruch kommen sollte, kann in der Schweiz bereits im 18. Jahrhundert in Anzeichen festgestellt werden.⁶ Für den Aargau wurde der Febronianismus⁷ oder Episkopalismus der deutschen Bischöfe, der bei Augustin Keller zur Idee einer von Rom unabhängigen Nationalkirche, einer «evangelisch katholischen Kirche»⁸ führte, und das josephinische Staatskirchentum des Fricktals wegweisend, weiter haben auch staatskirchliche Ideen aus dem Umfeld des Luzerner Patriziates⁹ bei einigen liberalkatholischen Exponenten aus dem Freiamt nachgewirkt.

⁴ Vgl. dazu die umfangreiche Analyse aus kirchlicher Sicht von Johann Mösch: Das solothurnische Primarschulgesetz von 1873. Sein Werden im Rahmen der Zeitgeschichte. Olten 1953.

⁵ Vgl. etwa: Arnold Helbling: Katholische Kirche und Schule im Kanton Aargau. In: Erbe und Auftrag. Festgabe zum aargauischen Katholikentag im Jubiläumsjahr 1953. Baden 1953. S. 157 und 160.

⁶ Vgl. dazu Peter Stadler: Der Kulturkampf in der Schweiz. Eidgenossenschaft und katholische Kirche im europäischen Umkreis 1848–1888. Erweiterte und durchgesehene Neuauflage. Chronos 1996. S. 30–42.

⁷ Febronius: Pseudonym für den Trierer Weihbischof Nikolaus von Hontheim, der 1763 in seiner Schrift «De statu Ecclesiae et legitima Potestate Romani Pontificis» Kritik an den Unfehlbarkeitslehren römischer Gelehrten übte.

⁸ Brief an Federer, 1. 10. 35. Zit. in: Vischer: Rauchenstein – Heusler. a.a.O. Anm. 176. S. 68 f.

⁹ Im Gefolge einer Auseinandersetzung mit der römischen Kurie um die Besteuerung Geistlicher waren in den 1760er Jahren romkritische Stimmen laut geworden, 1769 wurden diese jedoch mit Rücksicht auf die strenggläubige Landschaft radikal unterdrückt. Stadler: Kulturkampf. a.a.O. S. 39 f. Die wichtigste Schrift der Epoche, Johann Anton Felix Balthasars «De Helvetiorum juribus circa sacra», wurde 1833 neu herausgegeben und an alle Luzerner Grossräte zum Studium verteilt, ein Exemplar fand sich im Nachlass Augustin Kellers, der bis 1834 in Luzern als Gymnasiallehrer und Schulpolitiker gewirkt hatte. Vischer: Rauchenstein – Heusler. a.a.O. Anm. 205. S. 80.

Im 19. Jahrhundert lassen sich verschiedene Phasen der Auseinandersetzung beobachten. Nachdem der Helvetik nur kurze Zeit beschieden war, ihre radikalen Ideen von Staatskirchentum umzusetzen, entspannte sich die Situation in der Mediation,¹⁰ um während der Restauration mit der Auseinandersetzung um neue Diözesangrenzen allmählich wieder anzuschwellen. Die Ablehnung des Beitrittes zum Konkordat mit dem Bistum Basel 1828 durch den Kanton Aargau war offenbar eine Ursache der wachsenden Unzufriedenheit im Freiamt, die in der Revolution von 1830 zum offenen Ausbruch kam.

Die nachfolgende Regenerationsregierung dämpfte die Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat nicht etwa, im Gegenteil, mit den Badener Artikeln¹¹ von 1834, welche eine Staatsaufsicht über die katholische Kirche festschrieben, und der Aufhebung der aargauischen Klöster 1841 trat eine Verschärfung der Auseinandersetzung ein, die erst nach der gewaltsamen Austragung im Sonderbundskrieg und der nachfolgenden Bundesstaatsgründung abklang.

Im protestantischen Bereich war die erste Jahrhunderthälfte geprägt durch scharfe Bestimmungen gegen jegliches «Sektierertum», die etwa für Kinder von Neutäufern die Zwangstaufe mit Hilfe von Polizeigewalt vorsah,¹² Bestimmungen, welche von der Mehrheit der evangelischen Pfarrer als willkommener Schutz vor Konkurrenz begrüsst wurden und deshalb bis in die zweite Jahrhunderthälfte hinein in Kraft blieben. Für den jungen Staat Aargau war es so leicht, Strömungen des Protestantismus, die seine Weisungsgewalt in Frage stellten, auszugrenzen und sich auf ein treues Staatskirchentum der offiziellen Kirchenvertreter zu berufen. Man rechtfertigte das Vorgehen gegen die so genannten «Schwarmgeister» mit deren Gefährlichkeit. Als Beweis dieser Gefährlichkeit wurden oft die Beispiele von Amsoldingen und Wildensbuch angeführt, so im Falle von Rapperswil, wo in den Zwanzigerjahren ein religiöser Konventikel von der Obrigkeit zerschlagen wurde.¹³

¹⁰ Damit decken sich auch die Beobachtungen von Sebastian Brändli zur Ausgestaltung des Schulgesetzes von 1805, das der Kirche zwar Einfluss auf die Schulorganisation entzog, sie aber im Bereich der Schulaufsicht weiterhin in ihrer alten Funktion beliess. Brändli: *L'état enseignant*. a.a.O. S. 37–41.

¹¹ Vgl. dazu: Stadler: *Kulturkampf*. a.a.O. S. 72 ff.

¹² Vischer: *Rauchenstein – Heusler*. a.a.O. Anm. 59. S. 34.

¹³ In Amsoldingen hatte im ersten Jahrzehnt des Jahrhunderts der Prophet und Naturarzt Anton Unternährer unter religiösem Vorwand seinen sexuellen Bedürfnissen freien Lauf gelassen und am 16. April 1802 sogar einen Sturm auf das Berner Münster unternommen. Sein Nachfolger predigte den bevorstehenden Weltuntergang und brachte seine Gläubigen dazu, ihr Hab und Gut zu verschleudern und zu verprassen. Noch 1821 wurden in Thun Sektierer wegen «Betätigung der Lehre von der Weibergemeinschaft» verhaftet.

In Wildensbuch hatte die unter dem Einfluss des ehemaligen Vikars auf dem Staufberg, Jakob Ganz, stehende Margaretha Peter 1823 eine fanatische Gruppe Anhänger dazu gebracht, sie und ihre Schwester zu töten, um dann am dritten Tage auferstehen zu können. Als die Auferstehung nicht erfolgte, wurde die Obrigkeit avisiert, die mit Zuchthausstrafen gegen die Überlebenden der Gruppe vorging. Vgl. dazu: Willy Pfister: *Der Kampf gegen die Sektierer in Rapperswil 1824–1827*. In: *Heimatkunde aus dem Seetal*. 49. Jahrgang. Seengen 1976. S. 52–62.

In Lengnau und Endingen befanden sich die beiden grossen jüdischen Gemeinden der Schweiz. Obwohl rechtlich nicht mit den christlichen Gemeinden gleichgestellt, waren deren Schulen 1813 anlässlich eines Streites um die Besetzung einer Religionslehrerstelle dem Staat unterstellt worden. 1824 wurde anlässlich eines neuen Organisationsgesetzes für die jüdischen Korporationen die Ausgestaltung ihrer Schulen nach dem Vorbild des Schulgesetzes neu geregelt. Rabbiner und Gemeindevorsteher wurden zugunsten eines direkt vom Kantonsschulrat ernannten Schulpflegers von der Mitwirkung in der Schulaufsicht teilweise ausgeschlossen, statt Religionsunterricht «allgemeine Sittenlehre» eingeführt.

Während erstere Bestimmung seit 1822 bereits für christliche Schulen mit der Einschränkung galt, dass Inspektoren sich im Bereiche des Religionsunterrichtes mit den Geistlichen zu verständigen hatten, so ist letztere Massnahme neu und in ihrer Tragweite kaum zu unterschätzen. Wir werden dieselbe Forderung im christlichen Bereich einige Jahrzehnte später als Forderung nach «konfessionslosem Religionsunterricht» im Kulturkampf wiederfinden. Undenkbar ist es, dass zur Zeit der Restauration eine Regierung im Bereiche des christlichen Religionsunterrichtes bereits ähnlich weitgehende Eingriffe sich angemasst hätte. Die Massnahme ist wohl als rückwärtsgewandt einzustufen, dem intoleranten Geist der Alten Eidgenossenschaft verpflichtet, der die Juden ins Ghetto der beiden Dörfer ganz am Rande ihres Machtgebietes verbannt und ihnen untersagt hatte, Rabbiner und Schullehrer dauernd unter sich wohnen zu lassen.

Die Reaktion auf diese Neuerung bestand denn auch folgerichtig in nachlassendem Schulbesuch und schlechten Prüfungsergebnissen. Mit einer Verordnung vom 9. 8. 1830 führte die Regierung deshalb den Religionsunterricht als öffentliches Unterrichtsfach wieder ein, worauf die Resultate sich so besserten, dass in den nachfolgenden Jahren etwa von Augustin Keller immer wieder auf die mustergültigen Leistungen der jüdischen Schulen verwiesen werden konnte.¹⁴

Nach der Gründung des Bundesstaates folgte eine zumindest oberflächlich ruhigere Zwischenphase. 1857 beschloss das reformierte Generalkapitel, bei der Regierung betreffend Abschaffung der Zwangstaufen für Neutäufer vorstellig zu werden. Es war aber erst dem Druck der Staaten Frankreich, USA, Holland und England auf den Bundesrat zu verdanken, dass durch eine Änderung der Bundesverfassung am 14. Januar 1866 allen Schweizern, die nicht den beiden grossen christlichen Konfessionen angehörten, religiöse und geistige Freiheit zugesichert wurde.¹⁵ Dabei war zumindest von Seite Frankreichs nicht so sehr an eine Unterstützung protestantischer Sondergruppen gedacht, sondern es ging

¹⁴ Kim: Rechtliche Grundlagen. a.a.O. S. 39 f.

¹⁵ Pfister: Sektierer. a.a.O. S. 52.

um Franzosen jüdischen Glaubens, welche in der Schweiz, wie natürlich auch jüdische Schweizer, diskriminiert wurden.

Im Aargau verschärfte sich die Auseinandersetzung zu Beginn der Sechzigerjahre wieder, als unter der Führung Augustin Kellers versucht wurde, die Gleichstellung der jüdischen Einwohner von Lengnau und Endingen als Kantons- und Gemeindebürger auf gesetzlichem Wege durchzuführen. Dagegen und auch gegen erste Entwürfe zu einem neuen Schulgesetz, die seit 1860 dem Grossen Rat vorlagen, erhob sich die konservativ-katholische Opposition mit ihrem Exponenten Johann Nepomuk Schleuniger, der dank Unterstützung auch in den ländlichen protestantischen Gegenden nun endlich einen Teilerfolg gegen die radikale Regierung verbuchen konnte. Dank antisemitischer Agitation in seinem Organ, der «Botschaft», wurde der Grosse Rat abberufen. Die Neuwahlen 1862 ergaben allerdings keine konservative Mehrheit, so dass sich die politische Richtung nur unwesentlich änderte. Die Schulgesetzentwürfe aber wurden vorläufig nicht weiter verfolgt. Die rechtliche Gleichstellung der jüdischen Bürger im Aargau musste schliesslich, wie schon erwähnt, auf Druck ausländischer Grossmächte 1866 vom Bund erzwungen werden, weil das umstrittene Judengesetz fallen gelassen wurde. Die ganze Angelegenheit zeigte zugleich die Möglichkeiten und Grenzen einer populistischen, antisemitischen Politik im Aargau auf.¹⁶

Im schulischen Bereich war eine Neuauflage des Schulgesetzes durch Emil Welti 1865 gelungen, möglicherweise unter dem Eindruck des Syllabus¹⁷, der die Protestanten wieder vermehrt ins radikale Lager getrieben hatte. In Paragraph 47 dieses Gesetzes wurde vorgesehen, dass kirchlicher Religionsunterricht und Gottesdienste, an denen schulpflichtige Kinder teilnehmen mussten, ausserhalb der Unterrichtsstunden der Schule stattzufinden hätten. Da daneben auch Religion als Schulfach vorgesehen war, lief dies auf Trennung zwischen staatlichem und kirchlichem Religionsunterricht hinaus.¹⁸ Der staatliche Religionsunterricht sollte ohne Rücksicht auf die Konfession von allen Schülern besucht werden, sogenannten «konfessionslos» sein, ein entsprechendes Lehrmittel wurde vorgesehen, allerdings in der Folge nie eingeführt.

Die päpstliche Unfehlbarkeitserklärung von 1871, in der «Schweizerischen Lehrerzeitung» als «ungeheuerliche Ausgeburt des Fanatismus, des religiösen Wansinns und der pfäffischen Herrschsucht»¹⁹ apostrophiert, führte dazu, dass noch 1871 durch den aargauischen Grossen Rat die gänzliche Trennung von Kirche und Staat beschlossen, dann aber nicht durchgeführt wurde, offenbar

¹⁶ Zur ganzen Angelegenheit: Staehelin: Geschichte des Kantons Aargau Band 2. a.a.O. S. 130 f. und Seiler/Steigmeier: Geschichte des Aargaus. a.a.O. S. 111 f.

¹⁷ Syllabus errorum von 1864, die Verdammung von Irrtümern der Zeit durch den Papst.

¹⁸ E. Heer: Das aargauische Staatskirchentum von der Gründung des Kantons bis zur Gegenwart. Wohlen 1918. S. 187.

¹⁹ SLZ, 18. Jg., Nr. 15, 13. 4. 1873. S. 121.

um ein Druckmittel gegen die katholische Kirche zu schaffen.²⁰ Im Moment allerdings, wo dann die Katholiken²¹ und konservativen Protestanten im Aargau 1878 auch die tatsächliche Durchführung forderten, schreckte die liberale Mehrheit davor zurück, denn damit wäre ihr jede Einflussmöglichkeit auf die Kirchen in Zukunft benommen gewesen.²²

Unter der Führung Augustin Kellers beteiligte sich der Aargau 1873 an der Absetzung Bischof Lachats, die Führungsschicht des liberalen Katholizismus gründete die christkatholische Kirche, die letzten Frauenklöster wurden bis auf Fahr aufgehoben, aber eine grosse Aufbruchsbewegung entstand aus allen diesen Aktionen nicht. Mit der neuen Verfassung von 1885 wurde schliesslich ein Ausgleich erreicht, welcher den Kirchgemeinden das schon 1864 verbindlich erklärte Pfarrwahlrecht und das Recht der Steuererhebung zubilligten, das Synodalprinzip für die jetzt drei christlichen Landeskirchen festschrieb und Kirchenpflegen und Geistlichen den freien Verkehr mit ihrer kirchlichen Behörde gewährleistete. Der Staat behielt sich ein Eingreifen zum Schutze von Ordnung und Friede vor. Im Bereich der Schule wurde der staatliche Religionsunterricht als obligatorisches Lehrfach beibehalten. Fakultativer konfessioneller Religionsunterricht durfte in öffentlichen Schulgebäuden seit 1920 wieder erteilt werden.²³ So brodelte der Konflikt auf kleinem Feuer vor sich hin, um bei Anzeichen einer Schulgesetzesrevision jeweils in den Forderungen der Geistlichkeit nach ausschliesslich konfessionellem Religionsunterricht und der Lehrerschaft (zumindest des grösseren Teils derselben) nach Beibehaltung des obligatorischen konfessionslosen Religionsunterrichts aufzukochen.²⁴

Es darf nicht vergessen werden, dass im Zuge des Kulturkampfes neben der katholischen Kirche auch protestantische Kreise, die einen sogenannten «positiven» Glauben bekannnten, in das Schussfeld der Organe der Lehrerschaft gerieten und somit der Kampf gegen Sondergruppen, welche nun offiziell nicht mehr unterdrückt werden konnten, auf einer anderen Ebene fortgeführt wurde.

So wettete eine Zuschrift aus dem Aargau 1874 in der Schweizerischen Lehrerzeitung gegen pietistische Sonntagsschulen, «eine schmarotzerpflanze auf dem gebite der erziehung», welche «mit dem religiösen auch das soziale leben» vergifte:

*Mit blutendem herzen muss ein denkender mensch da mit ansehen, wi
di unschuldigen kleinen da von schwärmerischen, alten, grisgrämigen
jungfern mit der geisttödtendsten aller geistigen narung abgefüttert*

²⁰ Am 28. 11. 1871. RRR a.a.O. 1871, S. 128 f.

²¹ In der SLZ vom 26. 8. 1865 wird bereits ein Buch von einem Josef Lukas besprochen, das die Abschaffung des staatlichen Schulzwanges fordert, eine These, welche die Lehrerzeitung natürlich mit aller Macht zu widerlegen suchte. Josef Lukas: Der Schulzwang, ein Stück moderner Tyrannei. Landshut 1865. Besprochen in: SLZ, 10. Jg., Nr. 34, 26. 8. 1865.

²² Vgl. zum Ablauf der Ereignisse Stadler: Kulturkampf. a.a.O. S. 502–519.

²³ Katholische Kirche und Schule. a.a.O. S. 186.

²⁴ Ein erstes Mal z. B. im Jahre 1886/87. Vgl. AS NF, 5. Jg., Nr. 23, 24, 25 und 6. Jg., Nr. 8.

*werden, mit erzählung von missionsmärchen aus der heidenwelt, mit ab-
leiern ellenlanger, selbstsüchtiger gebete, vorlesen der traktätlein, end-
lich gar mit lösung biblischer preisrätsel [...] Mit gewalt muss das arme
kind aus dem paradise seiner unschuld herausgerissen werden: es muss
die sünde kennen lernen; si wird im in den anschaulichsten beispilen
vorgeführt. Aber man unterlässt nicht, im auch den strafenden, zür-
nenden judengott, ja sogar den leibhaftigen gottseibeius mit den
glühendsten farben vor augen hinzumalen. Nicht darf das kind sich
mer seines lebens freuen, das ist sünde; auf den ernsten tod sollen sich
seine gedanken schon frühe zu richten gewöhnen. Nicht mer darf es
denken was es will, denn schon das blosse denken ist vom übel; glauben
muss es, glauben an die doktrinen, wie si dem engen gehirnkasten jener
bekanntten chrischonenapostel und ihrer meister entsprungen sind.²⁵*

Solche Ausfälle finden sich nicht selten in Lehrerorganen, dabei wird katho-
lischer «Ultramontanismus» und protestantischer «Pietismus» häufig des geheimen
Einverständnisses gegen die Volksschule bezichtigt.²⁶ Es ging der Lehrerschaft
offenbar darum, Einmischung und Kritik an der Schule, wohl auch Konkurrenz
durch an privaten geistlichen Seminaren ausgebildete Kollegen abzuwehren und
ihr neu errungenes Ansehen als wissenschaftlich gebildete Fachpersonen gegen
die ehemals vorgesetzte Geistlichkeit zu verteidigen.

Am Rande wurden sogar die jüdischen Gemeinden von der Atmosphäre
religiöser Unduldsamkeit, welche sich in dieser Zeit in der Lehrerschaft breit-
machte, betroffen. Die Schulpflege Baden rekurrierte 1886 gegen einen Beschluss
der Regierung, der es jüdischen Kindern erlaubte, im Unterricht am Sabbat vom
Schreiben dispensiert zu werden, indem sie sich auf einen Präzedenzfall aus dem
Jahre 1875 berief, in dem ein gleiches Dispensgesuch von der Bezirksschulpflege
Zurzach sowie Erziehungs-, Regierungs-, Kantonsparlament und Bundesrat
abgewiesen worden war.²⁷ Offenbar war es 1875 wichtig, die Vorrangstellung
staatlichen Schulunterrichtes vor privaten religiösen Sitten gegenüber jedem
religiösen Anspruch zu betonen, obwohl die 1874 revidierte Bundesverfassung
ja eigentlich Kultusfreiheit garantierte. 1886 schien der Konflikt soweit abge-
flaut zu sein, dass die Regierung ihren vorangehenden Entscheid offenbar nicht
mehr berücksichtigte.

Soweit ein kurzer Überblick über die politischen Hauptpunkte der Aus-
einandersetzung zwischen Kirche und Staat im Schulbereich. Schulbücher
waren in diese Auseinandersetzung gleich doppelt involviert. Einerseits stellte
sich die Frage, ob und durch wen verbindlich festgelegt werden könne, welche
Schulbücher zu Unterrichtszwecken gebraucht werden dürften. Sensibel war

²⁵ SLZ, 19. Jg., Nr. 19, 12. 5. 1874. S. 181.

²⁶ Z. B. in SLZ, 18. Jg., Nr. 4, 25. 1. 1873. S. 25 f.

²⁷ AS NF, 5. Jg., Nr. 26, 24. 12. 1886. S. 204 f.

hier vor allem die Bestimmung der Religionslehrbücher und – vor allem zu Beginn des Jahrhunderts, als jedes Lesebuch zugleich Religionsbuch war – auch der Lesebücher. Je mehr sich der Begriff des Lesebuches von demjenigen des Religionslehrmittels löste, desto ruhiger wurde es um die Lesebücher – die Auseinandersetzung konzentrierte sich zunehmend auf die Frage des Religionsunterrichtes.

Davon getrennt muss die Frage betrachtet werden, inwiefern sich die Auseinandersetzung im Inhalt des Lesebuches spiegelt. Hier ist neben der Frage, ob direkt auf den Gegenstand Bezug genommen wird, das Augenmerk vor allem darauf zu richten, inwiefern die religiösen Gebote durch eine bürgerliche Moral ersetzt wurden, und in welcher Art diese vermittelt werden sollte.

3.2 Erste Auseinandersetzungen um Lesebücher in der Helvetik

Zur Zeit der Helvetik wurden Proteste gegen neue Lesebücher sowohl im reformierten Kanton Aargau²⁸ wie im mehrheitlich katholischen Kanton Baden laut. Im Kanton Aargau waren es vor allem Pfarrer, welche religiöse Argumente gegen die neueingeführten ABC-Büchlein vorbrachten, so der schon erwähnte Pfarrer und Kirchenrat Massé von Uerkheim, der Ergänzung des Inhalts um die zehn Gebote und das Glaubensbekenntnis wünschte.²⁹ Die Ablehnung seines Gesuches durch den Schulrat mit der pädagogischen Begründung, die Bücher dienten ausschliesslich dem Lesenlernen, zeigt, dass diese Fertigkeit nunmehr nicht mehr nur als Funktion der religiösen Erziehung betrachtet wurde, sondern eigenen Wert erhielt.

Weniger subtil erscheint dagegen das Vorgehen des Pfarrers von Gränichen, König, der offenbar hinter einem anonymem Begleitschreiben zur Rücksendung der gelieferten ABC-Bücher 1799³⁰ steckte und der später auch Lehrerinstallationen und Schlussprüfungen durch den Inspektor, Pfarrer Rychener, demonstrativ fernblieb, was prompt dazu führte, dass die Dorfbevölkerung, Erwachsene und Schulkinder, den Inspektor mit «ärgerlichsten Unfugen und Ausschweifungen sowohl mit Worten als Werken gegen die neue Unterrichtsmethode» zum Rücktritt bewogen, ein Schritt, der erst nach erfolgter öffentlicher Abbitte der Haupträdelsführer unter den Schülern rückgängig gemacht wurde.³¹ Pfarrer König hatte das Wirken des Inspektors in seiner Gemeinde – nicht ganz unberechtigt – für eine Beeinträchtigung seiner eigenen Befugnisse

²⁸ Vgl. oben, Kapitel 2.3.4.

²⁹ Vgl. AS NF, 4. Jg., Nr. 14, 11. 7. 1885. S. 58.

³⁰ Ebd.

³¹ Zu den Vorfällen vom 15. 11. 1801 und 9. 3. 1802 vgl.: AS NF, 10. Jg., Nr. 1, 1. 1. 1891. S. 7.

gehalten. Dass der Erziehungsrat eine grossangelegte Abbittaktion in der Kirche unter Beteiligung zweier Erziehungsräte, des Bürger Pfarrers und der Munizipalitätsbehörden zur Beilegung der Sache für nötig hielt, zeugt davon, welches Gefahrenpotential man der Subversion eines Dorfpfarrers beimass.

Auch im damaligen Kanton Baden wandten sich Geistliche gegen Schulbücher, so ist der Fall von Hitzkirch aktenkundig geworden, wo Pfarrer Schmid die von Schulinspektor Kaplan Döbeli ausgeteilten Schulbücher als «anstössig und unsittlich» wieder einziehen liess und deswegen von den Behörden gerügt werden musste, da er dem Ansehen des Erziehungsrates und der Regierung geschadet habe.³² Auch hier finden wir eine sehr empfindliche weltliche Behörde, die es sich nicht leisten konnte, eine Infragestellung ihrer Machtposition zu dulden.

Inhaltlich lässt sich im einzigen genuin aargauischen Schulbuch der Epoche, dem ABC-Buch von Pfarrer Imhof, wenig Aussagekräftiges zum Verhältnis von Kirche und Staat finden. Eher sind es schon fehlende Bestandteile, die auf eine gewisse Tendenz zur Förderung des konfessionellen Friedens hinweisen. So sollte durch Vermeidung alles Protestantischen das Buch ja für beide Konfessionen benutzbar werden. Weil das «Vaterunser» aber angeblich in protestantischer Manier abgefasst war, lehnte es der luzernische Erziehungsrat trotzdem ab.³³

In der Morallehre lassen sich Ansätze erkennen, eine von Religion und Kirche unabhängige Moral zu begründen, in der zwar noch hin und wieder Gott als der Adressat des Wohlverhaltens angesprochen wird, viel mehr aber die von Gott gegebenen Eltern. Es wird denn auch durch vernünftig einsehbare Beispiele begründet, warum Wohlverhalten angezeigt sei. Wenn gedroht wird: «Verspote nie alte oder gebrechliche Leute, Gott könnte dich einst mit gleichem Unglück strafen»,³⁴ so gab dies dem Kind einen einsichtigen Grund, von einem gewissen Verhalten abzusehen. Daneben finden sich allerdings auch Sätze wie: «Hüte dich, das Vieh, auch nur das geringste Thier zu quälen, denn das ist eine Sünde vor Gott»,³⁵ welche nur auf das Missfallen der höheren Instanz hinwiesen, also eine Argumentation verwendeten, die allein durch Kenntnis der christlichen Morallehre einsehbar wurde.

³² Leuthold. Kanton Baden. a.a.O. S. 210. Leider wird nicht erwähnt, um welche Bücher es sich handelt.

³³ ASHR, a.a.O. Band XII, 3. März 1800, ER Luzern an Minister Stapfer. (1452 f. 151) S. 39 f. Bern lehnte das Buch übrigens wegen des Druckortes Aarau ab. Ebd.

³⁴ ABC-Buch für Kinder. a.a.O. S. 16.

³⁵ Ebd.

3.3 Entspannung während der Mediation und Restauration

Die Regierung versuchte bis 1830, ihre Ziele gegenüber den Kirchen in Verhandlungen gütlich zu erreichen und begrüßte gerade im Schulwesen auch kirchliche Unterstützung.³⁶ Es wurde auf eine Verständigung zwischen den beiden Konfessionen hingearbeitet. Auch scheinen durch eine wohl zum Teil absichtliche Unbestimmtheit in den Beschlüssen und durch Zögerlichkeit in deren Ausführungen scharfe Auseinandersetzungen vermieden worden zu sein.

So beschlossen Bürgermeister und Rat des Kantons Aargau 1816, den «Heidelberger Katechismus» im Schulunterricht abzuschaffen, weil er wegen seiner intoleranten Tendenz für einen paritätischen Kanton als nicht tauglich erschien.³⁷ Vier Jahre später wurden erste Klagen laut, die Ersetzung des Katechismus gehe nur zögerlich vor sich.³⁸ Erst 1838 wurde dann tatsächlich ein reformierter aargauischer Katechismus bei Ringier in Zofingen verlegt und in den Aargauer Schulen eingeführt.³⁹

Im Organisationsgesetz von 1803 wurde bei der Bestimmung von Religionsbüchern der Beizug der «betreffenden geistlichen Oberbehörde» vorgesehen.⁴⁰ Für die evangelische Kirche war dies ganz eindeutig der evangelische Kirchenrat, im Falle der katholischen Kirche kam diese Bezeichnung nach Auffassung der Strenggläubigen einzig dem Bischof zu, im Falle des Aargaus also bis zur Schaffung der Grossdiözese Basel im Jahre 1828 dem Bischof von Basel für das Fricktal und Leuggern und dem Bischof von Konstanz für alle anderen Gebiete. Ab 1814 amtete in den ehemaligen konstanzer Gebieten der Eidgenossenschaft provisorisch ein apostolischer Vikar als neue geistliche Oberbehörde.⁴¹ Doch scheint die Regierung des Aargaus unter «geistlicher Oberbehörde» sowieso nicht Bischöfe oder deren Stellvertreter begriffen zu haben, sondern bis 1819 jeweils dasjenige katholische Ratsmitglied, das dem katholischen Kirchendepartement vorstand und bei Bedarf noch weitere katholische Kollegen zur Bildung einer Kommission zugeordnet bekam.

1819 wurde unter dem Namen «katholischer Kirchenrat» eine ständige Kommission geschaffen, die analog zum reformierten Kirchenrat Religionsangelegenheiten zu behandeln hatte, unter anderem auch die Bestimmung der Religionslehrmittel und Weisungen für den Religionsunterricht, wozu sie sich

³⁶ So sah etwa das Schulgesetz von 1805 noch das kirchliche Sittengericht als «Schulpflege» vor. Byland: 150 Jahre Aargauer Volksschule. a.a.O. S. 10.

³⁷ StAAG, NA, Erziehungswesen, G, Lehrmittel 1816–1852. Auszug aus dem Protokoll des Kl. Rates vom 21. 10. 1816.

³⁸ StAAG, NA, Erziehungswesen, G, Lehrmittel 1816–1852. Auszug aus dem Prot. Kl. R. vom 15. Brachmonat 1820.

³⁹ Byland: 150 Jahre Aargauer Volksschule. a.a.O. S. 104.

⁴⁰ Kim: Rechtliche Organisation. a.a.O. S. 32.

⁴¹ Halder: Geschichte des Kantons Aargau. Band I. a.a.O. S. 168 f.

mit dem Kantonsschulrat vereinigte.⁴² Dieser Kommission gehörten neben einem Regierungsmitglied als Präsident zwei Laien und vier Geistliche an.⁴³ Für einen strenggläubigen Katholiken konnte ein solches Gremium, da in der Hierarchie der Kirche nicht vorgesehen, nicht als «geistliche Oberbehörde» gelten. Dem Aargau aber gelang es, weil im Kirchenbereich die Frage nach der Diözesanordnung alle anderen Probleme in den Hintergrund drängte, eine staatskirchliche katholische Behörde zu schaffen und durch sie die Bestimmung der Religionsbücher letztlich trotz scheinbar anderslautender Bestimmungen in staatliche Hände zu legen.

Das Lesebuch der Epoche, der «Schweizerische Kinderfreund», widerspiegelt in seinem Inhalt diese Art, Probleme zu vermeiden, indem man sie nicht erwähnt. Natürlich ist in verschiedenen Lesestücken und naturgeschichtlichen Abhandlungen von Gott als dem Schöpfer die Rede, aber es handelt sich dabei um eine aufgeklärte Konstruktion, die alles so eingerichtet hat, dass es zum Besten des Menschen funktioniert, und der dafür pflichtschuldigst Dank abgestattet wird.⁴⁴ Die Probleme aber, die durch den Umstand entstehen, dass diesem Gott von unterschiedlichen Konfessionen gedankt wird, werden kaum angesprochen. Eine einzige der moralischen Beispielgeschichten erwähnt offenbar einen Vorfall aus dem Siebenjährigen Kriege, in dem eine lutheranische Familie aus dem Fürstentum Hildesheim einen hessischen, feindlichen und zudem katholischen Soldaten nicht nur vom Erfrieren rettet und gesundpflegt, sondern für sein geistliches Wohl auch einen katholischen Priester holen lässt.⁴⁵ Dieses Beispiel wie auch die Erzählung von der «Heidinn, die ihren Vater mehr liebt, als sich selbst»⁴⁶ sollen zeigen, dass richtiges Verhalten losgelöst von jeder Konfession geübt werden kann und muss – und wohl auch, dass die verschiedenen Konfessionen und Religionen letztlich zugunsten einer «Vernunftreligion» aufgegeben werden sollten.

Bei der Beschreibung der Schweiz wird auf die verschiedenartig gestalteten Landschaftsformen und auch auf die vier Landessprachen hingewiesen,⁴⁷ dass auch Unterschiede in der Konfession bestehen, erfuhr der Schüler erst im historischen Teil. Der Autor lobte neue Kirchenbauten, ganz gleich ob diese nun in Wädenschwil und Horgen oder in Cham⁴⁸ entstanden, als Zeichen für den

⁴² Gesetz über die Organisation des Schulrates vom 24. Brachmonat 1819, § 6 und Gesetz über die Organisation des reformierten und katholischen Kirchenrates vom 24. Brachmonat 1819, je § 5. Sammlung der aarg. Gesetze und Verordnungen, Band III. Aarau 1826. S. 310, 312 und 315.

⁴³ Ebd. S. 292.

⁴⁴ Vgl. z. B. Schweizerischer Kinderfreund. a.a.O. S. 141: «Gross und dankenswerth sind die Vorzüge, welche Gott dem Menschen mitgetheilt hat! Wir wollen uns dieser Vorzüge freuen, und Gott dafür dadurch danken, dass wir sie weise und gewissenhaft gebrauchen und sie zu erhalten suchen.»

⁴⁵ Schweizerischer Kinderfreund. a.a.O. S. 22 f.

⁴⁶ Ebd. S. 56.

⁴⁷ Ebd. S. 211–216.

⁴⁸ Ebd. S. 220 und 222.

Bürgersinn von Gemeinden und sah das Kloster Einsiedeln mit seinen Wallfahrten als Sehens- und Merkwürdigkeit des Kantons Schwyz,⁴⁹ nicht etwa als Ärgernis und Ort des Lasters und Müssiggangs wie spätere Klosterstürmer der Regenerationszeit Klöster pauschal zu apostrophieren pflegten.

Die Beschreibung der «so geheissenen Glaubensänderung oder Reformation» im Geschichtsteil⁵⁰ zeigt die Glaubensspaltung als Meinungsunterschied zwischen Leuten, die nur die Bibel respektieren und anderen, die auch den Überlieferungen, Konzilsbeschlüssen und dem Papste Gehorsam erweisen wollten. Zum Bürgerkrieg aber hätte letztlich der Sündenfall vergangener Zeiten, die Aneignung von Untertanenland in der Form gemeiner Herrschaften geführt, welche zu verschiedenen Kriegen über deren Glaubensausrichtung führte: «Aber es wäre doch nicht so leicht ein innerer Krieg entstanden, wenn die Eidsgenossen keine gemeinen Herrschaften gehabt hätten.»⁵¹

Damit wurde suggeriert, dass es eigentlich der Verstoss gegen die Freiheitsrechte gewesen sei, die zu schützen die Eidgenossenschaft ja ursprünglich angetreten war, der als Folge (neben der Sittenverwilderung und dem Untergang 1798⁵²) Bruderkrieg nach sich gezogen hätte; während offenbar die religiösen Differenzen allein, welche ja als unbedeutend geschildert werden, ein Nebeneinanderleben in gegenseitiger Achtung und Toleranz durchaus erlaubt hätten.

Etwas weniger tolerant und bereits auf die Auseinandersetzungen der Regeneration hinweisend erscheint dagegen der Anhang für den Aargau,⁵³ der dem «Schweizerischen Kinderfreund» 1809 von einem unbekanntem Autor beigegeben wurde.

Die verschiedenen Geschicke der einzelnen Landesteile werden zuerst in einem kurzen historischen Abriss gezeigt, wobei auch beiläufig erwähnt wird, dass der untere Aargau mit Bern 1525 die reformierte Religion angenommen habe, und auch, dass einer Anzahl jüdischer Familien, «den einzigen, welche in der Schweiz wohnen», die Niederlassung in Lengnau und Endingen bewilligt worden sei. Der Leser erfährt sodann, dass 1803 61 934 Einwohner katholischer, 69 148 reformierter und 1681 jüdischer Religion im Kanton gewohnt hätten, eine klare Aussage zu Mehrheitsverhältnissen, welche die allgemeine Beschreibung der Eidgenossenschaft geflissentlich vermieden hatte.

Einige Aussagen zu katholischen Einrichtungen, die in den Beschreibungen der einzelnen Bezirke gemacht werden, können als Kritik an der ehemaligen Machtstellung der Klöster und am vielbehaupteten Müssiggang des Klerus gewertet werden, so, wenn von Bremgarten gesagt wird, da «die Stadt bey einer Bevölkerung von 757 Seelen eine Kirche mit vielen Kaplanen und ein Kapu-

⁴⁹ Schweizerischer Kinderfreund. a.a.O. S. 217.

⁵⁰ Ebd. S. 245–248.

⁵¹ Ebd. S. 245.

⁵² Vgl. dazu Kapitel 4.3.

⁵³ Schweizerischer Kinderfreund. a.a.O. S. 276 ff.

zinerkloster» unterhalte, so zeichne sie sich «dadurch allerdings mehr aus, als durch ihre Gewerbsamkeit». Allerdings befände sich daselbst auch die einzige Papiermühle des Kantons, die leider augenblicklich etwas in Verfall gekommen sei – so bestand also offenbar doch Hoffnung für Bremgarten dank dieser gloriosen Papiermühle, die dem unproduktiven Wirken des Klerus entgegengehalten wurde.

Bei Wettingen und Muri wird darauf hingewiesen, dass die Abte vormals viele niedere Gerichte und Pfarr-Kollaturen besessen hätten, Muri heute «noch» eine Klosterschule besitze und beide Klöster zum Schulfonds des Kantons beisteuerten.⁵⁴ Das zeigt, dass schon in Mediation und Regeneration Stimmen laut wurden, welche Stimmung gegen die Klöster mit dem Hinweis auf deren (ehemalige) Machstellung zu machen versuchten und deren Besteuerung zugunsten fortschrittlicherer Institutionen guthiessen, ja wohl noch zu erhöhen wünschten. Es erstaunt denn nicht, dass Augustin Keller noch 1835 in der Debatte um das Schulbuchobligatorium im Grossen Rat den «Schweizerischen Kinderfreund» als mustergültiges Lehrbuch für die Fortbildungsschule pries,⁵⁵ während es umgekehrt Versuche katholischer Priester⁵⁶ gab, dieses Lehrmittel aus Schulen ihrer Gemeinde zu entfernen.

3.4 Verschärfung in der Regeneration

Die Revolution im Jahre 1830 war eigentlich aus der Unzufriedenheit der Freiämter mit der bestehenden Gängelung der Kirche durch den Staat entstanden, wurde aber von radikalen Kreisen geschickt dazu benutzt, ihre eigentlich entgegengesetzte Idee eines starken, modernen, die Kirchen weiterhin in jedem Fall dominierenden Staates durchzusetzen. Die Landbevölkerung des Freiamtes merkte nach anfänglicher Begeisterung rasch, dass die neue Regierung in Sachen Schule und Kirche noch viel ausschliesslicher auf ihren Vorrechten beharrte, als dies ihre Vorgängerin getan hatte. Es bahnte sich erneut ein Konflikt zwischen fortschrittlichen und kirchlich orientierten Kreisen an.

Anzeichen dieses Konfliktes war etwa eine Eingabe der Gemeinde Beinwil im Freiamt von 1832, bei Gelegenheit der «Wohlenschwiler Dispensangelegenheit»⁵⁷ verfasst, die verlangte, «dass die Staatsaufsicht und Einwirkung in Kirchen-

⁵⁴ Schweizerischer Kinderfreund. a.a.O. S. 284 und 286.

⁵⁵ Verhandlungen des Grossen Rathes des Kantons Aargau [VPGR]. Jahrgang 1835. Nr. 6–8. Ausserordentliche Sitzung vom 17. Februar. Aarau 1835. S. 43.

⁵⁶ Vgl. oben, Kapitel 2.4.

⁵⁷ Pfarrer Stockmann von Wohlenschwil hatte sich trotz grossrätlichem Befehl geweigert, zwei Geschwisterkinder ohne kirchlichen Dispens zu trauen. Auf Antrag des Grossen Rates wurde er vom Kleinen Rat abgesetzt und an seiner Stelle ein Kaplan eingesetzt, der seinerseits vom Bischof suspendiert wurde. Nach: Vischer: Rauchenstein – Heusler. a.a.O. S. 55 Anm. 123 und Heinrich Stähelin: Geschichte des Kantons Aargau 1830–1885. Baden 1978. S. 59.

und Erziehungssachen getrennt zwischen den beiden Konfessionen» behandelt werde, mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass «man sich weder der Religion gefährliche Schulbücher noch Schullehrer aufdrängen lasse.»⁵⁸

Im Falle der Schulbücher kamen die hängigen Konflikte anlässlich der Beratung von § 6 des neuen Schulgesetzes am 17. Februar 1835 im Grossen Rat zum Ausbruch.⁵⁹ Die vorberatende Kommission hatte noch eine Approbation des Bischofs bei der Einführung von Religionsbüchern sowie Direktwahl eines unabhängigen Erziehungsrates durch den Grossen Rat vorgesehen, um den Einfluss der Kirchen auf das Erziehungswesen zu sichern. Damit wäre ein Gleichgewichtszustand geschaffen worden, in dem die Schule zwischen Kirche und Staat eine eigenständige Position hätte beziehen können. Die Konzeption stammte vom wohl originellsten und weitsichtigsten aargauischen Politiker der Zeit, Troxler, der allerdings Ende 1834 den Aargau verliess und auf die Endfassung des Gesetzes keinen Einfluss mehr hatte. Seine Lösung, die das Schulwesen letztlich als «von Staat und Kirche gleichermassen emanzipiert und letztlich nur Gott verantwortlich»⁶⁰ sah, entsprach nicht der damaligen Haltung der Radikalen und hat sich nie durchzusetzen vermocht, obwohl sie durch ihre Auffassung des Schulwesens als letztlich eigengesetzliches Reservat, welches neben Staat und Kirche tritt, auch heute noch besticht und viele Auseinandersetzungen der Folgezeit überflüssig gemacht hätte.

Gegen diesen Grundgedanken wandte sich vor allem die Regierung, die im Grossen Rat ohne weiteres eine Mehrheit fand.⁶¹ An die Stelle des ausgeschiedenen Troxler trat als Kommissionspräsident Heinrich Zschokke. Einer der wichtigen radikalen Vertreter bei der Beratung im Plenum war Augustin Keller, der ab den Verhandlungen zu Paragraph 5 des Schulgesetzes als vom Rat gewählter Vertreter mitstimmte. Er hielt sogleich seine Jungfernrede, und setzte sich in der Folge als Vertreter des Standpunktes von Regierung und Parlamentsmehrheit andauernd in Szene. So hat er das Schulgesetz wohl inhaltlich nicht mehr gross verändert, sich durch dessen Verteidigung aber doch Meriten darum erworben.

Sein direkter Gegenspieler im Bereich des «Schulbuch»paragraphen 6 war ebenfalls ein Sarmenstorfer Bürger, Dr. med. Johann Baptist Baur, wegen seiner Tätigkeit in Muri auch als «Klosterarzt» bekannt. Seine Intervention wird in der Berichterstattung über die Grossratsverhandlungen ausdrücklich als «Verlesen eines Aufsatzes» apostrophiert. Damit soll wohl eine gewisse Unselbständigkeit der vorgebrachten Argumente insinuiert und Dr. Baur als willfähiges Instrument einer Macht im Hintergrund charakterisiert werden.⁶²

⁵⁸ StAAG, Aktenband «Wohlenschwiler Dispensangelegenheit». Zit. in: Vischer: Rauchenstein – Heusler. a.a.O. S. 56, Anm. 128.

⁵⁹ VPGR a.a.O. Nr. 6–8. Ausserordentliche Sitzung vom 17. Februar. Aarau 1835. S. 41–63.

⁶⁰ Vischer: Rauchenstein – Heusler. a.a.O. Anm. 169.

⁶¹ Ebd. S. 42 f.

⁶² VPGR 1835. a.a.O. S. 47–52.

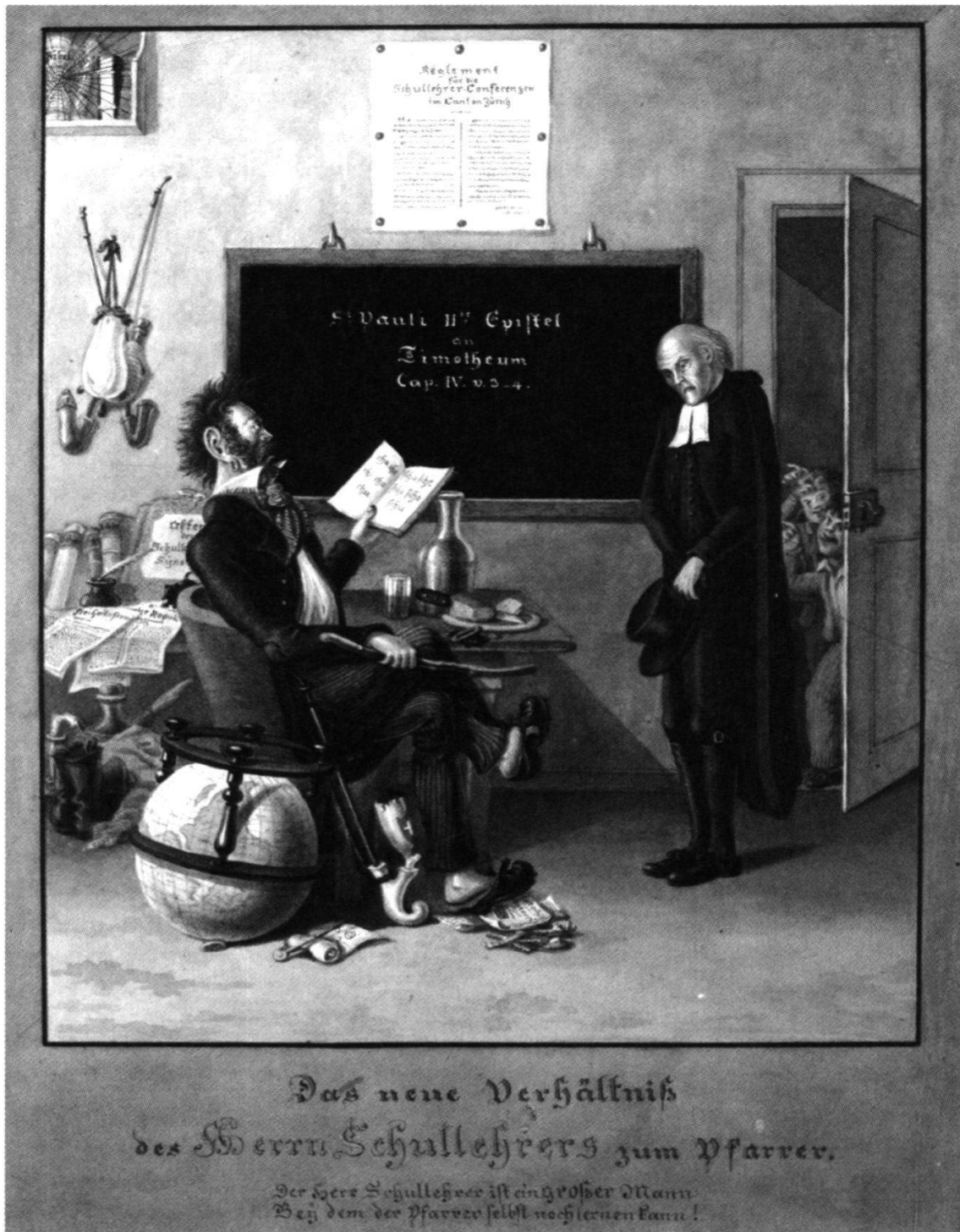


Abb. 20: Die Auseinandersetzungen zwischen Schule und Kirche wurde vom konservativen Karikaturisten David Hess um 1835 bissig kommentiert. Seine Zeichnung bezieht sich zwar auf die Situation im Kanton Zürich, dürfte aber auch die konservative Gefühlslage im Aargau wiedergeben. Der liberale Lehrer katechisiert den Pfarrer aus einem Lehrbuch, das nach der pestalozzischen Methode sinnlose Silben enthält. Die Bibel verstaubt im Wandregal, während sich die Schriften Scherr's, ein Reglement für Schullehrerkonferenzen und Schriften der Synode in greifbarer Reichweite befinden. Die Welt steht Kopf, die Schulkinder scheinen jeden Respekt vor der geistlichen Autorität verloren zu haben. An der Wandtafel wird auf folgende Bibelstelle hingewiesen: «Denn es wird eine Zeit sein, das sie die heilsame Lehre nicht leiden werden; sondern nach eigenen Lüsten werden sie sich selbst Lehrer aufladen, nach denen ihnen die Ohren jücken».

Dr. Baur forderte, kurz gesagt, dass man von einer Einführung von Religionslehrmitteln durch eine weltliche Behörde absehe, weil dadurch die Bestimmung der religiösen Wahrheit verfälscht werden könne. Regierung und Schulrat bestünden zur Hälfte aus protestantischen Mitgliedern, der katholische Kirchenrat aber sei eine ausserkirchliche, mehrheitlich weltliche Behörde, die keine «Verheissung für ihre Untrüglichkeit noch eine Sendung, die christliche Lehre zu verkünden» für sich habe, da sie durch den Kleinen Rat gewählt und diesem untergeordnet sei. Einzig den Bischöfen als apostolischen Nachfolgern käme die Lehrgewalt in religiösen Sachen zu; von einer Beeinträchtigung der Rechte des Staates könne auch bei Bestimmung der Lehrbücher durch erstere doch wohl nicht die Rede sein, da ihm diese Rechte ja gar nicht zustünden. Diese Argumentationsweise, die im Vorwurf gipfelte, dass es im Grunde darum gehe, die katholische Kirche zu zerstören, war letztlich weder neu noch originell.

Interessanter sind die Argumente, mit denen die Gesetzesbestimmungen verteidigt wurden. Der Berichterstatter der vorberatenden Kommission, Zschokke, stellte zuerst klar, dass es für ihn keine katholische Religion, sondern nur eine katholische Konfession gebe, die zusammen mit der reformierten die christliche Religion ausmache. Von diesem Standpunkt der Brüderschaft der Konfessionen aus erscheine es als eine seltsame Verdächtigung, dem Kleinen Rat die Absicht der Zerstörung des Katholizismus zu unterstellen. Ausserdem seien im katholischen Kirchenrat geweihte Priester vertreten, die sicher nicht gegen ihren Glauben arbeiteten. Schliesslich müsste der Bischof selbst für sich sprechen, der bis anhin nicht gegen die Bestimmung der Schulbücher durch den Kirchenrat aufgetreten sei. Aus dieser Tatsache könne gefolgert werden, dass er das Recht der Schulbuchbestimmung auch nicht für sich reklamiere.⁶³ Zschokke glaubte offensichtlich, im Namen eines aufgeklärten Religionsverständnisses die allmähliche Konvergenz der beiden Konfessionen auch und gerade mit diesem Artikel des Schulgesetzes zu fördern.

Dr. Wieland widersprach Dr. Baur als katholischer Vertreter des grössten Teils der Bezirke Laufenburg und Rheinfelden, also des ehemaligen österreichischen Fricktals, indem er den Behörden das Vertrauen aussprach und zugleich anfügte, dass das Volk sicher keine Vertreter wählen würde, welche wider die Religion handelten. Wenn man den Bischof vor ungerechtfertigten Eingriffen des Staates in seine Rechte schützen wolle, müsse man ebenso den Staat vor Eingriffen des Bischofs schützen; er aber glaube, weder von der einen noch der anderen Seite solche Absichten befürchten zu müssen.⁶⁴ Diese Argumentation, die abweichende Auffassungen über die Stellung der Kirche im Fricktal und im Freiamt exemplarisch zeigt, beruhte im Gegensatz zu Zschokkes libera-

⁶³ VPGR 1835. a.a.O. S. 52 f.

⁶⁴ Ebd. S. 53 ff.

lem Vertrauen auf die Vernunft des Einzelnen auf einer modernen Auffassung von Volkssouveränität, welche letztlich dem Volk als Gesamtheit unterstellt, durch seine gewählten Vertreter immer das Beste zum Wohle der Allgemeinheit zu schaffen; weist also voraus auf die demokratische Bewegung der zweiten Jahrhunderthälfte.

Professor Rauchenstein gab zu bedenken, dass nach dem Antrag Baur der Bischof letztendlich alle Schulbücher bestimmen müsste, da auch in Wörterbüchern oder Sprachlehren Dinge vorkommen könnten, welche die Religion betreffen. Es sei nun aber seit 1819 geübter Brauch, dass Schulbücher religiösen Inhalts von den Kirchenräten begutachtet würden, und dabei solle verblieben werden. Dem Bischof sei das Recht unbenommen, Einsprache zu erheben, falls dem Glauben gefährliche Bücher eingeführt werden sollten, ein Genehmigungsrecht wolle er ihm aber nicht zugestehen. Rauchensteins Meinung ist insofern interessant, als er später als konservativer Protestant durchaus Bedenken etwa gegen die Klostersaufhebung hatte, hier aber offenbar auf die radikale Linie einschwenkte respektive voraussetzte, dass die Regierung einen allfälligen Einspruch des Bischofs beachten würde.⁶⁵

Landstatthalter Dorer sah förmlich die Verfassung verletzt, welche dem Staat auftrage, für die Volksbildung zu sorgen, wenn man dem Bischof die Schulbücher zur Genehmigung vorlege.

Nach diesen beiden Interventionen, die rechtliche Bedenken anführten, ergriff Augustin Keller die Gelegenheit zu einer ausführlichen Darstellung seines Standpunktes, die durch ihre rhetorische Ausarbeitung und Argumentationslinie bemerkenswert ist.

Zuerst wies er auf den gemeinsam mit Baur in Sarmenstorf genossenen Unterricht in der christkatholischen (!) Lehre hin, die bei ihm eine Religionsauffassung geprägt habe, von deren Standpunkt her ihm Baur's Protest unverständlich sei. Diese Religion, eine göttliche Flamme in der Brust eines jeden Menschen, die kein Wind auszublasen vermöge und die er, Keller, sich bis zu seinem Tode erhalten wolle, erweise Baur's Proteste klar als unkatholisch und seine Vindikation angeblich bischöflicher Rechte als frevelhaft. Die Kirche anerkenne drei Gewalten, Lehrgewalt, Regierungsgewalt und Weihgewalt. Dr. Baur wolle offenbar die Laien von der Lehrgewalt gänzlich ausschliessen. Da aber schon die Mütter ihre Kinder ohne Weihe oder bischöfliche Erlaubnis lehrten, zeige sich ganz klar, dass Baur's Vorschläge ins Absurde führten. Er habe als Jugendlehrer seine Zöglinge in die höchsten Grundsätze der Religion ohne Weihe noch Auftrag des Bischofs eingeführt, seine Weihe als Priester der Jugendbildung, das fühle er, stamme vom «höchsten aller Bischöfe». Nach Dr.

⁶⁵ Ebenso hat er auch in der Klosterfrage zuletzt trotz Bedenken den regierungsrätlichen Standpunkt unterstützt.

Baurs Grundsätzen aber würden zuletzt sogar die Lehrerwahlen von Rom aus vorgenommen. Als Katholik, Jugendlehrer und Vater verwahre er sich zur «Ehre des wahren Katholizismus» gegen Dr. Baurs Grundsätze.⁶⁶

Mit diesem eindrücklichen Votum, in dem Keller für sich eine göttliche Sendung gegen die Einschränkungen durch den Ultramontanismus in Anspruch nahm und ein religiöses Lehramt ohne kirchliche Weihe postulierte, positionierte sich Keller eindeutig ausserhalb eines liberalen, aber doch kirchentreuen Katholizismus', wie ihn etwa Wessenberg vertrat. Berufen konnte er sich allenfalls auf Pestalozzis Lehre von der bildenden Tätigkeit der Mütter und damit auf eine naturrechtliche Begründung des Lehramtes. Nachdem er aber zusätzlich auch göttliches Recht für sich und für den Lehrer an sich in Anspruch nahm, begründete er eine neue «eigenartige» Legitimation des Lehrerberufes, die zwangsläufig mit jeder orthodoxen Religionsauffassung in Konflikt geraten musste.

Am Schluss blieb es dem Heissporn der Versammlung, Dr. Bruggisser, überlassen, auf Abstimmung zu dringen, da der Rat seine Zeit «zu Nützlicherem für das Vaterland, als zur Aufklärung solchen mittelalterlichen Quarkes zu gebrauchen habe»,⁶⁷ eine Abstimmung, die im Sinne der vorberatenden Kommission verlief.

Noch während dieser Vorberatungen zum Gesetz verlangte eine katholische Volksversammlung in Besenbüren konfessionelle Trennung in Schulsachen. Das hätte bedeutet, dass der Grosse Rat sich zur Beratung von Schulfragen fortan in ein katholisches und ein reformiertes Gremium aufzuteilen gehabt hätte, was den konservativen Katholiken im katholischen Teil des Rates eine sichere Mehrheit in Schulfragen gesichert hätte. Da die liberalen Katholiken dieses Ansinnen mit allen Mitteln in Legislative und Exekutive bekämpften, auf legalem Wege also nichts zu erreichen war, erwies sich diese Idee, welche in der Folge immer wieder vorgetragen wurde, als verhängnisvoller Auslöser des missglückten Aufstandes des Freiamtes von 1840.⁶⁸

Nachdem auch in der zweiten Lesung die Bestimmungen zur Schulbucheinführung nicht geändert wurden, verwarnten sich am 7. April 1835 einige katholische Mitglieder des grossen Rates zu Protokoll gegen das ganze Gesetz, und der Bischof verurteilte am 10. April neben den Badener Konferenzartikeln speziell die Tatsache seines Ausschlusses von der Bestimmung der Religionsbücher. Gegen dieses bischöfliche Rundschreiben erliess der Grosse Rat seinerseits am 17. Mai eine Proklamation, die von Kanzeln verlesen werden sollte, um das Volk aufzuklären – ein weiterer Schritt hin zur Auseinandersetzung mit

⁶⁶ VPGR 1835. a.a.O. S. 59 f.

⁶⁷ Ebd. S. 61.

⁶⁸ Kim: Rechtliche Stellung. a.a.O. S. 41.

Waffen über die unterschiedlichen Auffassungen des Verhältnisses von Kirche und Staat.⁶⁹ Im Zusammenhang mit diesen politischen Auseinandersetzungen muss wohl auch die bereits erwähnte Aktion des Paters Schmid von Wittnau gegen den «Schweizerischen Kinderfreund» gesehen werden. Sie erreichte allerdings lediglich, dass den Radikalen willkommene Gelegenheit geboten wurde, auf die schulfeindlichen und rückständigen Ansichten ihrer Gegner hinzuweisen.⁷⁰

Die Auseinandersetzungen um Ansprüche der reformierten Kirche im Schulbereich erscheinen gegenüber dem grossen Kampf der katholischen Kirche gegen Staatseingriffe marginal. Die reformierte Seite, die sich von dem zunehmend selbstbewussteren und unversöhnlicheren Ultramontanismus der Schwesterkonfession bedroht fühlte, gestattete sich denn auch nur ganz leise Kritik an staatlichen Anordnungen.

So protestierte der reformierte Kirchenrat 1836 gegen die Einführung des Neuen Testaments in lutherischer Übersetzung als Lehrmittel an reformierten Schulen.⁷¹ Es scheint dabei weniger um Kritik am Text und seiner Übersetzung selbst⁷² gegangen zu sein, vielmehr störte den Kirchenrat, dass der Kantonschulrat das fragliche Lehrbuch ohne den im Schulgesetz vorgesehenen Beizug des Kirchenrates bei der Bestimmung religiöser Lehrmittel dem Regierungsrat zur Einführung empfohlen hatte. Der Kantonsschulrat seinerseits lehnte eine Zuständigkeit des Kirchenrates mit der Begründung ab, das neue Testament in lutherischer Übersetzung sei von ihm als Lesebuch, nicht als Religionslehrmittel in den Schulen eingeführt worden. Die Verstimmung des reformierten Kirchenrates über die Umgehung seines Mitbestimmungsrechtes wird um so verständlicher, wenn man weiss, dass nur wenige Tage vorher ein neues reformiertes Religionslehrmittel, das er zur Einführung vorgeschlagen hatte, vom Schulrat zwar für seinen Reichtum an Bibelstellen und seine Toleranz gelobt worden, aber als für die Schule zu abstrakt und zu wenig fasslich abgelehnt worden war.⁷³ Die ganze Angelegenheit erweckt den Eindruck, dass der Kantonsschulrat, gestärkt durch das neue Schulgesetz, versuchte, den Einfluss der Kirchen auf das Schulbuchwesen mit allen Mitteln und in eher undiplomatischer Weise auszuscalten.

In der Folge arbeitete Augustin Keller seine Lehr- und Lesebücher für die Gemeindeschule aus, die 1837 und 1841 obligatorisch eingeführt wurden. Wenn man erwartet, seine radikalen Ideen in seinen Büchern wiederzufinden, sieht

⁶⁹ Kim: Rechtliche Stellung. a.a.O. S. 43 f.

⁷⁰ Vgl. oben, Kapitel 2.4.4.

⁷¹ StAAG, NA, R01, SR. Schreiben des Kantonsschulrates an den Kleinen Rat vom 7. 12. 1836.

⁷² Immerhin ist denkbar, dass dem Kirchenrat missfallen hat, dass nicht die zwinglianische Zürcher Übersetzung, sondern der Luthertext gewählt wurde.

⁷³ StAAG, NA, R01, SR. Schreiben des Kantonsschulrates an den Kleinen Rat vom 30. 11. 1836.

man sich – zumindest auf den ersten Blick – getäuscht. Das «Lehr- und Lesebuch für untere Klassen» enthält im Vergleich mit dem «ABC-Buch für Kinder» mindestens ebensoviel religiösen Stoff – so zur Erlernung der Betonung einfacher Sätze einen Überblick über die Inhalte von Altem und Neuem Testament in je elf Sätzen, wozu noch zehn Sätze Schweizergeschichte mit Einschluss der Glaubensboten und Märtyrer Gallus und Kolumban sowie Meinrad kommen – sicher als Anlass für den Lehrer gedacht, jeweils die entsprechenden Geschichten in voller Länge zu erzählen.⁷⁴ Der einzige Pfarrer, welcher in den Exempelschichten Kellers auftaucht, ist eine Lichtgestalt, die Ordnung in ein verkommenes Dorf bringt und selbst Schule hält, um die Jugend zu bessern.⁷⁵

Während im Lehr- und Lesebuch für die unteren Klassen keine Gebete, sondern nur kurze, sprichwortartige Sprüche stehen, finden sich solche zu allen Gelegenheiten im Lehr- und Lesebuch für mittlere und obere Klassen; so für Morgen und Abend, Schulbeginn und Schulende, Beginn und Ende der Religionsstunde wie des Essens, für die Eltern und so weiter. Neben dreizehn eigentlichen Gebeten treten sechzehn religiöse Gedichte und Lobgesänge, darunter so bekannte wie Heys «Weisst du, wieviel Sternlein stehen» sowie fünf Psalmen.⁷⁶ Biblische Erzählungen sowie Gleichnisse⁷⁷ vervollständigen den Eindruck, ein zumindest teilweise religiöses Lehrmittel vor sich zu haben.

In einem fiktiven Schülertagebuch wird der allsonntägliche Besuch der Kirche erwähnt: «Der Herr Pfarrer predigte von den lieben Schutzengeln; und da hat des alten Wirts Jakobli geschwazzt, bis ihm der Schullehrer einen Klapp gab.»⁷⁸ Damit zeigt Augustin Keller den Lehrer als Gehilfen des Pfarrers, der während den Belehrungen des letzteren die Disziplin aufrechtzuerhalten hat, eine Prügelnknechttrolle, welche eine Generation später die Lehrer mit Verachtung von sich weisen werden, da sie nicht Knechte des Pfarrers seien.⁷⁹ Dass allerdings auch die Pfarrer menschlichen Beschränkungen unterliegen, zeigt die Exempelschichte, in welcher ein alter Lehrer, welcher seinen Schülern erklären soll, wie man sich Gott vorstellen müsse, auf seine Frage vom Pfarrer die Antwort erhält: «Selig, die eines reinen Herzens sind, denn sie werden Gott schauen».⁸⁰

⁷⁴ A. Keller: Lehrbüchlein untere Klassen. a.a.O. S. 43.

⁷⁵ Ebd. S. 61 f.

⁷⁶ Psalmen 1, 23, 100, 121 und ein Teil von Psalm 147.

⁷⁷ z. B. «Pharisäer und Zöllner», «Barmherziger Samariter», «Königswahl der Bäume» (Richter 9, 1–15) und viele weitere.

⁷⁸ A. Keller: Lehrbuch mittlere und obere Klassen. a.a.O. S. 57.

⁷⁹ Vgl. etwa: AS, 1. Jg. Nr. 18. 20. 10. 1875. oder AS, 4. Jg. Nr. 20, 5. 10. 1878.

⁸⁰ A. Keller: Lehrbuch mittlere und obere Klassen. a.a.O. S. 32 ff.

Ein Anliegen scheint Augustin Keller die Verständigung zwischen den Religionen zu sein. So fordert er an verschiedenen Stellen immer wieder religiöse Toleranz wie zum Beispiel mit der Spruchweisheit:

*Das «Vaterunser» ist ein schön Gebet, es dient und frommt in allen Nöthen;
Wenn Einer aber «Unser Vater» fleht, in Gottes Namen lass ihn beten.⁸¹*

Damit nimmt das Lesebuch direkt auf Unterschiede in der Gebetsform zwischen katholischer und reformierter Konfession Bezug.⁸²

Wichtiger noch ist seine Parteinahme für die damals noch längst nicht gleichberechtigte jüdische Minderheit zu werten, einerseits indem er eine Beispielgeschichte vom «Israelit Levi» erzählt, dem von einem christlichen Seifensieder der Bart angezündet wird, was Levi nicht daran hindert, Frau und Tochter seines Peinigers in einer Feuersbrunst zu retten und diesem sogar noch finanziell beizustehen, ohne auf Dankbarkeit zu warten. Umgekehrt lässt Keller in einem erzählenden Gedicht, das sich durch seinen holprigen Stil wohl als Eigenleistung demaskiert, anlässlich einer Feuersbrunst in Châlons einen Unbekannten, der sich später als Bischof von Auch entpuppt, eine Jüdin samt Kind retten, denen von den andern Christen ihrer Religionszugehörigkeit wegen nicht geholfen worden war.⁸³ Dass Menschen sich als Menschen, nicht als Angehörige irgendeiner Religion begegnen sollen, kann wohl als Botschaft beider Texte verstanden werden.

Inwiefern aber spiegeln nun Augustin Kellers Lehrbücher doch seine Haltung zur Kirche wider? Es ist bereits bemerkt worden, dass sich in keinem Vorgängerlesebuch so viele religiöse Texte finden. Auch die nachfolgenden zwei Lesebuchgenerationen enthalten, obwohl seitenmässig umfangreicher, nie so viel religiösen Lesestoff. Insbesondere verschwinden direkte Zitate aus Altem und Neuem Testament fast völlig. Augustin Keller nahm damit in seinen Lesebüchern für sich und alle aargauischen Lehrer genau das in Anspruch, was er, quasi als Programm, bereits in seiner Rede im Grossen Rat angekündigt hatte – Priester der Jugendbildung zu sein. Es ist, schon rein von der Anordnung des Stoffes her, nicht möglich, dass ein Lehrer mit diesen Schulbüchern unterrichten konnte, ohne nicht auch über religiöse Fragen zu belehren.

⁸¹ A. Keller: Lehrbuch mittlere und obere Klassen. a.a.O. S. 164.

⁸² Vgl. dazu die Ablehnung von Schulbüchern in katholischen Kantonen, die mit der «falschen Form des Vaterunsers» begründet wurde. Hunziker, Otto: Geschichte der Schweizerischen Volksschule in gedrängter Darstellung mit Lebensabrisse der bedeutendsten Schulmänner. Unter Mitwirkung zahlreicher Mitarbeiter herausgegeben. 2. durch einen Anhang vermehrte und ergänzte Ausgabe. Bd. 2. Zürich 1887. S. 31.

⁸³ Ebd. S. 211.

Folglich hätte jeder Bischof, der den religiösen Unterricht in seiner Diözese unter Kontrolle halten wollte, nicht nur Religionsbücher, sondern alle Lesebücher approbieren müssen. Genau das aber verwehrten die staatlichen Gesetze. Insofern war vor allem das «Lesebuch für mittlere und obere Klassen» eine Provokation, denn es darf nicht vergessen werden, dass die katholische Kirche die freie Lektüre der Bibel durch ihre Mitglieder und vor allem deren Auslegung durch Laien durchaus nicht billigte. Es ist wohl der Freiämter Niederlage vor dem Erscheinungsjahr 1841 zuzuschreiben, dass sich unter den konservativen Katholiken nicht mehr Widerstand gegen das Buch regte.

Widerstand regte sich auch von reformierter Seite.⁸⁴ So wünschte der Bezirksschulrat Aarau dass im neuen Lesebuch für die reformierten Schulen Gebet eingefügt würden.⁸⁵ Dieser Antrag wurde abgelehnt mit der Begründung, dass das Buch für alle Schulen des Kantons ohne konfessionelle Unterschiede zu dienen hätte.⁸⁶

Wenn wir die aargauische Lesebuchpolitik dieser Jahre mit derjenigen anderer annähernd paritätischer Kantone vergleichen, erkennen wir erst richtig, wie weit sich die radikale Regierung vorwagte. Sowohl in St. Gallen wie auch im Graubünden wurden damals noch je unterschiedliche Lesebücher in den konfessionell getrennten Volksschulen gebraucht und getrennte Gremien, katholische und protestantische Schulräte, entschieden über deren Einführung. Es war diese Lösung, die mit der Forderung nach konfessioneller Trennung, welche 1840 eine gewaltsame Niederlage erlitten hatte, auch im Aargau angestrebt worden war. In diesem Sinne kann in der Ausgestaltung des «Lesebuches für mittlere und obere Klassen» eine dem Klostersaufhebungsbeschluss von 1841 durchaus vergleichbare Antwort Augustin Kellers auf diese Forderung gesehen werden.

Das «Erste Lehr- und Lesebuch» von Augustin Keller aus dem Jahre 1854 erscheint dann schon etwas von der religiösen Überfülle gereinigt, Sprachunterricht und Religionsunterricht klarer getrennt. Die Atmosphäre der Versöhnung im jungen Bundesstaat verlangte nach Kompromissen, nicht nach zusätzlichen Provokationen. So finden sich Gebete für Schulbeginn und Schulende, aber nicht mehr für den Beginn und das Ende des Religionsunterrichtes in den Büchern. Vor allem fehlen alle direkten Zitate aus der Bibel, einzig die Schöpfungsgeschichte in einer gekürzten Fassung ist dem zweiten Hauptabschnitt, «Naturkunde», vorangestellt. Weiterhin enthalten sind allerdings kurze Denksprüche, nun auf je vierzehn erweitert und gereimt, welche die Geschichte des Alten und des Neuen Testaments zusammenfassen. Neu ist die Erwähnung des Klosters

⁸⁴ Zum Widerstand der reformierten Bevölkerung vgl. oben, Kap. 2.6.5.

⁸⁵ StAAG, NA, Protokolle des Kantonsschulrates. 4. 5. 1838. Traktandum 40. S. 180.

⁸⁶ Zugleich aber wurde Augustin Keller aufgefordert, «den Anträgen für die Bezeichnung der andern Lehrmittel für die Gemeindeschulen endlich Folge zu geben, um die Behörde vor Vorwürfen zu schützen.» StAAG, NA, Protokolle des Kantonsschulrates. 4. 5. 1838. Traktandum 40. S. 180.

auf dem Sankt Bernhard, bewohnt «von menschenfreundlichen Männern». Augustin Keller konnte offenbar trotz Klostersaufhebung in diesem speziellen Falle die Nützlichkeit der Institution anerkennen. Allerdings ist der Held der Geschichte keiner der menschenfreundlichen Mönche, sondern der Hund Barry, der über sieben Menschenleben gerettet haben soll.⁸⁷

3.5 Die Entwicklung in der zweiten Jahrhunderthälfte

Im Aargau scheint nach der Regeneration und der Klostersaufhebung die hitzigste Phase der Auseinandersetzung, zumindest im Bereich der Schule und der Schulbücher, bereits vorüber zu sein, obwohl der eigentliche Kulturkampf erst in den Siebzigerjahren des vorigen Jahrhunderts beginnen sollte. Der Bischof von Basel verlangte zwar 1860 erneut, dass religiöse Lehrmittel seiner Zustimmung unterstellt würden, der Regierungsrat trat aber auf dieses Ansuchen gar nicht erst ein, ohne dass dies weitere Folgen gehabt hätte.⁸⁸ Die konservativen Katholiken schienen ins Abseits gedrängt zu sein, ihr Führer bis in die Siebzigerjahre, Johann Nepomuk Schleuniger, hatte seine bürgerlichen Ehrenrechte im Gefolge des Sonderbundskrieges verloren. Allerdings erreichte er mittels seiner «Botschaft» im «Mannlisturm» 1862 unter Ausnützung antisemitischer Reflexe Erfolge, die es geraten erscheinen liessen, in Zukunft den Volkswillen auch in Schulfragen nicht zu unterschätzen.

Das neue Schulgesetz von 1865 sah trotzdem einen konfessionslosen Religionsunterricht an der Volksschule mit einem eigenen Lehrmittel und dem Ziel der allmählichen Verschmelzung der Konfessionen vor, gegen den sich fortan die Proteste des Bischofs richteten. 1879 wurde zwar offiziell auf die Einführung dieses Lehrbuches verzichtet, obligatorischer, konfessionell neutraler Religionsunterricht aber weiterhin von den staatlichen Lehrern erteilt.⁸⁹

Der ab 1871 einsetzende Kulturkampf hatte vor allem auf Bundesebene Folgen für das Schulwesen. Artikel 27 der Bundesverfassung von 1874 bestimmte, dass die Kantone für genügenden Primarschulunterricht zu sorgen hätten. Seit 1874 sind Versuche des Bundes zu betrachten, sich mit den Rekrutenprüfungen (ab 1875 gesamtschweizerisch eingeführt) und durch Anstellung eines zuständigen Departementssekretäres⁹⁰ Instrumente zur vermehrten Kontrolle des Volksschulunterrichtes (besonders dort, wo er von katholischen Lehrschwes-

⁸⁷ A. Keller: Lehrbuch mittlere und obere Klassen. S. 80 f.

⁸⁸ Kim: Rechtliche Stellung. a.a.O. S. 48.

⁸⁹ Stadler: Kulturkampf. a.a.O. S. 513.

⁹⁰ Der so genannte «Schulvogt». Die «Schulvogtvorlage» scheiterte in einer Referendumsabstimmung vom 26. 11. 1882 unter anderem am katholisch-konservativen Widerstand. HSG Band 2. a.a.O. S. 1075.

tern erteilt wurde) zu schaffen. Obwohl die Zentralisierung des Volksschulunterrichts 1882 durch das Referendum gegen den «Schulvogt» verhindert worden war, versuchten zumindest die radikalen Kantone eine Vereinheitlichung im Lehrmittelbereich auf freiwilliger Basis zu verwirklichen. Nachdem schon die Lehrmittel von Eberhard für den gesamt(deutsch)schweizerischen Gebrauch gedacht waren, sind die Lesebücher von Jakob Keller und Friedrich Hunziker, die letzte aargauische Lesebuchgeneration des Jahrhunderts, Adaptionen von Rüeegg's «Schweizerischem Lesebuch», das im Zeichen dieser Vereinheitlichung geschaffen worden war.

Die Lesebücher von Eberhard zeigen eine Tendenz zur zunehmenden Reduktion eigentlich religiöser Inhalte, dagegen aber eine breitere Auseinandersetzung mit der Kirche vor allem im historischen Teil. Wir finden allerdings immer noch Augustin Kellers «Wochenbericht eines fleissigen Schülers» mit dem jetzt anachronistisch wirkenden Lehrer, der in der Kinderlehre für Disziplin zu sorgen hat.⁹¹ Sowohl bei der Beschreibung des Aargaus wie auch der Schweiz wird auf konfessionelle Verschiedenheit der Landesgegenden hingewiesen und die genauen Zahlen der jeweiligen Angehörigen genannt, wodurch klar wurde, dass die Katholiken eine Minderheit darstellten. Andererseits finden wir in der Beschreibung des St. Bernhards nun einen Abschnitt über die Mönche, in denen der Organisationsform ihres Ordens Aufmerksamkeit geschenkt, ihre Ausgaben für Bewirtung von Reisenden mit 50 000 Franken jährlich angegeben und ihrem unermüdlichen Hilfsdienst an Verirrten Achtung gezollt wird. Die Hunde, insbesondere Barry, welcher in dieser Version «nur noch» vierzig Menschenleben gerettet haben soll, werden in einem zweiten Abschnitt separat beschrieben.

Keine Tabuthemen mehr sind Klöster, sei es in den Geschichtsbildern, in denen die übliche Gründungsgeschichte von St. Gallen nicht fehlt, sei es vor allem im Zusammenhang mit der Beschreibung des Kantons. Im Falle Königsfeldens wird auf die Funktion der Armenunterstützung, welche vom Kloster ausgeübt worden war, hingewiesen, und die Verwendung des Klostervermögens nach der Aufhebung 1528 durch Bern zur Besoldung der Landpfarrer, der Lehrer zu Brugg und zur Unterstützung der Armen aufmerksam gemacht. Wenn auch noch erwähnt wird, dass das Klostergebäude als Armenhaus und später als Pflanzanstalt und Spital verwendet werden konnte, so scheint die Aufhebung längstens gerechtfertigt.⁹²

Etwas heikler ist schon die viel weniger weit zurückliegende Aufhebung der Klöster Muri und Wettingen zu begründen. Im Falle Wettingens konzentriert sich die Beschreibung auf die Gründungssage, die weitere Geschichte des Klosters wird kurz so zusammengefasst:

⁹¹ Eberhard: Zweites Lehr- und Lesebuch. a.a.O. S. 25 ff. Vgl. dazu oben, Kap. 3.4.

⁹² Ebd. S. 135 f.



Die Hunde vom St. Bernhard.

Abb. 21: Die Hunde von St. Bernhard, ein Dauerbrenner im aargauischen Lesebuch. Hier in einer Bildversion aus dem Achtklassesebuch von Hunziker/Keller.

Das Kloster hatte im Laufe der Zeit wechselvolle Schicksale. Mehrmals dem Verfall nahe, konnte es sich durch verbesserte Verwaltung stets wieder heben. Wie Muri, so wurde auch das Kloster Wettingen am 13. Jänner 1841 durch Beschluss des Grossen Rathes aufgehoben. Gegenwärtig beherbergen seine Räume das aargauische Lehrerseminar, d. h. die Lehranstalt, wo die Lehrer der Gemeindeschulen für ihren wichtigen Beruf ausgebildet werden.⁹³

Ähnlich wird im Falle Muris vorgegangen. Nach ausführlicher Wiedergabe der Gründungssage wird allerdings mehr noch als im Falle Wettingens auf den Reichtum der Abtei an Grundbesitz und Prunkbauten eingegangen. Das Ende des Klosters wird folgendermassen wiedergegeben:

⁹³ Eberhard: Zweites Lehr- und Lesebuch. a.a.O. S. 120 ff.

Am 13. Jänner 1841 beschloss der grosse Rath des Kantons Aargau die Aufhebung des Klosters Muri, worauf die Mönche dasselbe verlassen mussten. Gegenwärtig enthalten seine weiten Räume eine Bezirks- und eine landwirtschaftliche Schule.⁹⁴

In beiden Fällen wird darauf verzichtet, den Aufhebungsentscheid des Grossen Rates zu begründen, was dazu führt, dass der nachherige Verwendungszweck in den Augen des unbefangenen Lesers zur Begründung werden kann. Weil man eine Bezirksschule respektive ein Seminar brauchte, wurden die Gebäude einem neuen Verwendungszweck zugeführt. Im Falle Wettingens kommt dazu, dass Misswirtschaft suggeriert wird durch die Erwähnung der wechselvollen finanziellen Geschicke der Abtei. Dass die Aufhebung wegen Verdächtigung der Klöster, den Freiämter Aufstand unterstützt zu haben, erfolgt war, wird wohl nicht erwähnt, weil dies langwierige Erklärungen über ein Gebiet der Geschichte, welches in den mittlerern Jahren noch nicht behandelt wurde, erfordert hätte.

Im Lesebuch für die oberen Klassen wird die ganze Angelegenheit in ihrem geschichtlichen Zusammenhang weniger tendenziös betrachtet.⁹⁵ Die Regierung habe die Klöster aufgehoben, weil sie der Unterstützung eines gegen die Regierung gerichteten Aufstandes beschuldigt worden seien – ob sie den Aufstand tatsächlich unterstützt haben, bleibt offen. Als Grund für die Unzufriedenheit der Freiämter wird die Aufhebung der konfessionellen Parität im Parlament genannt. Weiter wird festgehalten, dass nicht nur viele Katholiken, sondern auch Reformierte die Klosteraufhebung als Verletzung der Bundesverfassung von 1815 betrachtet hätten. Die weiteren Entwicklungen bis zum Sonderbundskrieg werden in ähnlich ausgewogen parteilosem Stil referiert. Der Besorgnis der «Freunde der alten Bundesverfassung» über die Klosteraufhebung wird die Besorgnis der Gegner des Alten über die Berufung der Jesuiten entgegengestellt, dieser wiederum die klare Ungesetzlichkeit der Freischarenzüge entgegengestellt und letzterer endlich die Bedenken der Freunde der Einheit über den Sonderbund entgegengesetzt. So erscheint die ganze Passage als Frucht einer erstaunlich selbstsicheren Haltung des Verfassers, der es sich leisten konnte, nicht Partei zu nehmen. Dass dies bereits 1865 so möglich war, erstaunt.

Während im Falle der Beschreibung von Muri und Wettingen also noch daran gezweifelt werden kann, ob die Lesestücke eine Tendenz gegen Klöster aufweisen, da ja im Lesebuch für obere Klassen die Aufhebungsentscheide begründet und auf ihre kontroverse Beurteilung hingewiesen wird, erweisen weitere geschichtliche Darstellungen und auch Bearbeitungen von Sagen Eberhards Lesebücher doch als in einer radikalen Tradition stehend. So wird als Verursacher der Auseinandersetzungen zwischen katholischen und protestantischen Orten 1712

⁹⁴ Eberhard: Zweites Lehr- und Lesebuch. a.a.O. S. 113 f.

⁹⁵ Eberhard: Drittes Lehr- und Lesebuch. a.a.O. S. 317 und S. 323 f.

eindeutig der Abt von St. Gallen bezeichnet, der die katholischen Orte mittels Geld korrumpiert habe.⁹⁶ Weiter liegt sowohl im Lesebuch für mittlere wie auch in jenem für obere Klassen je ein Lesestück mit eindeutig klosterfeindlicher Tendenz in bester Kulturkampfmanier vor. Ersteres beschreibt die «Mordnacht zu Zofingen»⁹⁷ nach Darstellung von Frickhard und Rochholz.

Auf den ersten Blick scheint diese Sage sich nahtlos in die Tradition der «Mordnachtssagen»⁹⁸ einzureihen, die in verschiedenen Versionen erzählt werden. In der wohl bekanntesten Luzerner Version plant die unterlegene habsburgische Partei in Luzern, ihre Widersacher in den Betten niederzumachen. Ein Knabe belauscht die Verschwörung und wird nur am Leben gelassen, weil er schwört, keinem Menschen davon zu erzählen. Nachdem er sein Erlebnis dem Ofen in der Wirtsstube der eidgenössischen Partei erzählt hat, wird die Verschwörung aufgedeckt.

Die Moral der Geschichte ist nun nicht die, dass man potentielle Verräter von Geheimnissen besser umbringt, als ihren Schwüren zu glauben, wie eine strikt vernunftgeleitete Analyse ergeben müsste. Vielmehr legitimiert die Geschichte einerseits den Übergang der eigentlich habsburgischen Stadt Luzern an die Eidgenossenschaft, da die Herren der Stadt sich durch die Wahl ihrer Mittel als blutrünstig, treulos und um das Wohl der Stadt vergessen zeigen. Andererseits liegt eine moralische Beispielgeschichte vom «klugen Kind» vor, das mit seinen bescheidenen Kräften und unter Beachtung hemmender Auflagen Vorbildhaftes bewirkt, auch wenn zugegeben werden muss, dass sich die Anwendung der Klugheit am Rande des moralisch Vertretbaren bewegt.

⁹⁶ Eberhard: Drittes Lehr- und Lesebuch. a.a.O. S. 276.

⁹⁷ Eberhard: Zweites Lehr- und Lesebuch. a.a.O. S. 105 f. Zur Sage äussert sich als Historiker nur gerade Ernst Ludwig Rochholz, der ihre historische Unhaltbarkeit ganz klar nachweist. Offenbar seien Streitigkeiten der Dominikaner mit den Chorherren des Mauritiusstiftes nach ersterer Niederlassung in Zofingen 1286 zeitlich zurückverlegt worden, unter anderem auch, um die Zofinger in der Zeit, als sie unter Berner Herrschaft standen, als «freisinnig» und kaiserlich gesinnt zu zeigen, nicht «welfisch» und päpstlich, wie sie es als froburgische Untertanen sicher gewesen seien. Erstmals erwähnt werde die Sage in Stumpfs «Schweizerchronik» 1548, also nach der Reformation. Die Dominikaner aber seien als Übeltäter verleumdet worden, weil sie ein «doppeltes Henkerprivilegium», nämlich damals die Inquisition, heute (1881) die «päpstliche Büchercensur gegen ketzerische Literatur» innegehabt hätten. Ernst Ludwig Rochholz: Die Zofinger Mordnacht. 16. November 1238. In: Argovia. Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau. 12. Band. Taschenbuch für das Jahr 1881. Aarau 1881. S. 30–51. – Wie man sieht, ist auch Rochholz' Analyse nicht frei von damals aktuellen, kulturkämpferischen Wertungen. Bickel erwähnt die Sage in seiner Darstellung der Zofinger Geschichte im Mittelalter leider gar nicht, während er etwa die Sage von Niklaus Thut einer ausführlichen Analyse unterzieht. Unkommentiert wird die Sage wiedergegeben bei: Kurt Blum: Zofingen. Aargauer Kleinstadt mit Tradition und Zukunft. Mit einem Vorwort von Willi Loretan. Luzern 1980. S. 16 f. – (Wobei sich hier die Frage stellt, ob neun erhängte, aber historisch nachweislich nicht existente Mönche Symbol für Zofingens Tradition und Zukunft sein sollen.)

⁹⁸ Barbara Helbling weist solche für verschiedene Kantone nach, die wohl bekannteste spielt in Luzern zur Zeit des Übertrittes zur Eidgenossenschaft. Vgl. Barbara Helbling. Eine Schweiz für die Schule. a.a.O. S. 194 f.

Augustin Keller hat die Luzerner Mordnachtsage zu einem Gedicht verarbeitet, das wohl im nie geschaffenen Schulbuch für Fortbildungsschüler Eingang finden sollte. Ein Vorabdruck davon findet sich in: ASSB. 5. Jg. Baden 1839. S. 284.

Ein Vergleich zeigt nun, dass in der Zofinger Version der Sage von den Motiven der Luzerner Sage eigentlich nur gerade der Umstand der Verschwörung und ihrer Aufdeckung übernommen worden ist. Vordergründig ging es offenbar darum, einen festlichen Umzug mit Verteilung von Brötchen an die Schuljugend unter dem geheimnisvollen Ausruf «dohar goht er», der bis 1798 jeweils am St. Othmarstage in Zofingen stattgefunden habe, zu erklären. Dieser Ausruf soll das Losungswort der Verschwörer gewesen sein, mit dem sie sich selber verraten hätten. Hintergrund der Verschwörung wäre nach der Erzählung der Streit zwischen Kaiser Friedrich II. «aus dem hochberühmten Geschlechte der Hohenstaufen» und dem Papste in Rom. In diesem Streit wären, so fährt die Erzählung fort, Adel und Geistlichkeit auf Seiten des Papstes, die meisten Städte aber wie Zofingen auf Seite des Kaisers gestanden.

Bereits diese Situierung lässt aufhorchen. Die Auseinandersetzungen zwischen Kaiser und Papst im Hochmittelalter sind beliebte Themen, anhand derer deutsche Kulturkämpfer die Verderbtheit der Papstkirche seit dem Mittelalter zu zeigen und ihren Widerstand gegen die päpstliche Unfehlbarkeit zu legitimieren suchten. Kaiser Friedrich I. «Barbarossa» wurde dabei zum eigentlichen Träger des deutschen Widerstandsgeistes gegen die Papstkirche emporstilisiert, aber an seine Stelle konnte durchaus auch sein Enkel treten.⁹⁹

Im Zofinger Beispiel nahm so der Adel die Rolle der bösen Verschwörer ein, unterstützt von der Geistlichkeit und im Interesse des Papstes, während «die Guten» die Zofinger Stadtbürger in ihrer Kaisertreue sind, die damit die Rolle der Eidgenossenfreunde in der Luzerner Sage besetzen. Die Verbündeten der Verschwörer in der Stadt waren nun nicht irgendwelche adlige Stadtbürger, sondern Predigermönche,¹⁰⁰ in deren Klosterhof Weinfässer mit bewaffneten Kriegsknechten darin abgeladen worden sein sollen, die nach erfolgtem Einbruch der Dunkelheit die Stadttore von innen gewaltsam hätten öffnen sollen. Der Inhalt dieser «trojanischen Weinfässer» allerdings hätte sich selbst durch den vorzeitigen Austausch ihres Losungsrufes «dohar goht er» verraten, was eine Entdeckung der Verschwörung ermöglichte:

Man erbrach die Fässer und fand darin nicht nur die Soldaten, sondern auch Briefe, worin die Namen der Mitwisser des Überfalls aufgezeichnet waren. Unter diesen standen die Namen der Predigermönche obenan. Also wurde die Stadt gerettet, neun jener Mönche aber aussen an der Stadtmauer aufgehängt.¹⁰¹

⁹⁹ Für Deutschland am Beispiel bayerischer Schulbücher nachgewiesen durch Jaroschka in: Lernziel: Untertan. a.a.O.

¹⁰⁰ Eine Dominikanerniederlassung bestand in Zofingen tatsächlich, allerdings erst seit 1286, was einer Beteiligung an einer Verschwörung zu Lebzeiten Friedrichs II. widerspricht. Seiler/Steigmeier: Geschichte Aargau. a.a.O. S. 32.

¹⁰¹ Eberhard: Zweites Lehr- und Lesebuch. a.a.O. S. 106.

Die Mönche waren hier deutlich als böse Intriganten gezeichnet. Mit den Weinfässern, deren grosse Menge offenbar im Hofe der Mönche nicht weiter auffiel, wurde zugleich noch das Klischee der weinseligen Kleriker dezent untergebracht. Den bösen Adeligen der eidgenössischen Befreiungssagen werden so die bösen Mönche ebenbürtig zur Seite gestellt.

Dieselbe Tendenz vertritt im Lesebuch für obere Klassen ein Gedicht Augustin Kellers über den «Ring von Hallwil».¹⁰² Auch darin wird das Bild eines genussüchtigen Mönchtums gezeichnet, das sich erst noch nicht scheut, sein unrechtes Gut mit falschem Zeugnis und Meuchelmord zu verteidigen. Schliesslich siegt aber das Gute, und die Möchsbrut wird zum Auszug aus dem Schloss gezwungen.¹⁰³

Das dritte Lesebuch enthält eine sehr ausführliche Darstellung der Reformation mit Schwergewicht auf Zürich und Zwingli.¹⁰⁴ In einem ersten Kapitel werden die Ursachen der Reformation geschildert, einerseits die Aufbruchstimmung nach Erfindung der Buchdruckerkunst und der Entdeckung Amerikas sowie der Veränderung des Weltbildes durch Kopernikus. Als wesentliche Voraussetzung werden dann aber besonders die Missstände in der Kirche angeprangert, angefangen bei den Päpsten, die wegen ihres Lebenswandels Anstoss erregten, die unter ihnen stehenden Geistlichen ansteckten und trotz dieser Mängel «nicht bloss in geistlichen, sondern auch in weltlichen Dingen oberste Gewalt»¹⁰⁵ für sich in Anspruch nahmen. Der tiefe Bildungsstand des Klerus wird hervorgehoben – «alles dieses galt besonders auch von den Mönchen in den Klöstern, die sich doch in frühern Zeiten durch Schulhalten, durch das Studium und Abschreiben der Schriften sowie durch die Urbarmachung des Bodens grosses Verdienst erworben».¹⁰⁶

Die Konzilien als Versuche zur Besserung kirchlicher Zustände finden Erwähnung, ebenso wie der Ablasshandel als Ermunterung zu lasterhaftem Leben. In der ausführlichen biographischen Darstellung Zwinglis erscheint dieser als zutiefst sittlicher, um das Wohl seiner Mitbürger besorgter Mann, dem als Begleiter des «Heldenkampfes von Marignano» auch der Söldnerkrieg in seiner Problematik vertraut war. Die feindliche Haltung der katholischen Orte wird durch den Bildersturm des «schwärmerischen Schusters» Nikolaus Hottinger in Zürich erklärt, die Hinrichtung Hottingers in Luzern als «beklagenswerter Vorfall» bedauert.¹⁰⁷ Die Zürcher Klostersaufhebung wird als Antwort auf weitere Hinrichtungen Reformierter in den Gemeinen Herrschaften entschul-

¹⁰² Dieses hat eigenartigerweise in Kellers eigene Aargauer Lesebücher keinen Eingang gefunden, wohl, weil es erst später entstand.

¹⁰³ Eberhard: Drittes Lehr- und Lesebuch. a.a.O. S. 93 f. Vgl. dazu Kap. 2.6.1.

¹⁰⁴ Ebd. S. 250–267.

¹⁰⁵ Ebd. S. 251.

¹⁰⁶ Ebd.

¹⁰⁷ Ebd. S. 255.

dig. In den Klostergebäuden seien Schulen und Krankenhäuser eingerichtet worden, die geistlichen Stiftungen wohltätigen Anstalten zugekommen.

Dass sich die katholischen Orte dann ausgerechnet mit dem Erbfeind Österreich verbündeten, wird als Anlass des ersten Kappeler Krieges angegeben – Parallelen mit dem Sonderbund somit zwar nicht offen ausgesprochen, implizit aber doch angedeutet. Die Hauptbedingung des ersten Landfriedens sei denn auch die Lösung des Bundes mit Österreich gewesen. Die Niederlage der zürcherischen Truppen gegen eine Übermacht von Innerschweizern im zweiten Kappeler Krieg wird bedauert, die Schuld daran dem Nichteingreifen der Berner zugeschrieben: «das Heer der Berner wurde von seinem Anführer Diesbach bei Bremgarten in Unthätigkeit gehalten.¹⁰⁸ Die Kriegstreiberei Zwinglis erscheint hier als weises Voraussehen der Schwierigkeiten, die ein zögerliches Suchen nach Konsens mit den katholischen Kantonen gebracht habe.

Als Hauptpunkte der Gegenreformation, die nicht als eigenes Kapitel, sondern als Einleitung zur Besprechung des Bauernkrieges behandelt wird, erscheinen die Aufnahme der Jesuiten und Kapuziner sowie der Abschluss des borromäischen Bundes, der die Eidgenossenschaft «für lange Zeit in zwei Theile»¹⁰⁹ gespalten habe.

Insgesamt scheint eine Darstellung der Reformation vorzuliegen, die einerseits den Zürcher Eberhard verrät, dem die Geschehnisse seines Heimatkantons sehr am Herzen liegen, weiter muss doch von einer eher protestantischen Sichtweise der Ereignisse gesprochen werden, die eine besondere Brisanz dadurch erhielt, dass implizit Parallelen mit den Ereignissen rund um den Sonderbundskrieg gezogen wurden.

Die Haltung von Regierung und offizieller Kirche des neunzehnten Jahrhunderts gegen alle protestantischen Sonderformen¹¹⁰ wurde historisch legitimiert durch die Schilderung der Bewegung der Wiedertäufer. Im Kapitel, welches ihnen gewidmet wird, zeigte Eberhard vor allem die grotesken und selbstzerstörerischen Züge dieser «Sekte», so ihr Spielen mit Puppen und Tannenzapfen, um zu werden «wie die Kinder», oder auch die Enthauptung eines Mitgliebes, welches «vorgab, Gott habe seinen Tod geboten».¹¹¹ Damit erschien die Hinrichtung ihrer Führer, nachdem diese zuerst von Zwingli in Disputationen besiegt, dann zur Warnung eingekerkert worden waren, als letztes Mittel gegen Unbelehrbare gerechtfertigt. «Das Volk war des Treibens der Wiedertäufer satt, und allmählig kehrte die Ruhe wieder zurück.»¹¹² Verständnis, wie es Eberhard etwa für die aufständischen Bauern von 1653 durchaus zeigte, findet man für den religiösen Sonderweg der Wiedertäufer keines.

¹⁰⁸ Eberhard: Drittes Lehr- und Lesebuch. a.a.O. S. 262.

¹⁰⁹ Ebd. S. 268.

¹¹⁰ Vgl. oben, Kapitel 3.1, besonders auch Anmerkung 13.

¹¹¹ Eberhard: Drittes Lehr- und Lesebuch. a.a.O. S. 256.

¹¹² Ebd.

Die später ausgearbeiteten Lesebücher Eberhards für die vier unteren Klassen erschienen mitten in der Kulturkampfzeit. Es kann festgestellt werden, dass, wie schon in Kellers späterem Unterstufenlesebuch, direkte Bibelzitate fehlen und die Gebete sich jeweils am Ende des Buches für die zweite und desjenigen für die dritte Klasse befinden, so dass dem Lehrer weniger Gelegenheit geboten wurde, über religiöse Themen zu sprechen und er bewusst die letzten Seiten aufschlagen lassen konnte wenn er mit den Schülern beten wollte – oder auch gerade diese Seiten meiden konnte.

Im Lesebuch für die vierte Klasse finden sich keine Gebete mehr, dafür sind hier, entsprechend dem veränderten Lehrplan, im Geschichtsteil sowohl die Gründungssagen von Muri und Wettingen wie auch die Erzählung der Mordnacht von Zofingen zu finden.¹¹³ Bei ersteren wird nur noch die Aufhebung 1841 referiert, der spätere Verwendungszweck, der als Rechtfertigung der Aufhebung missverstanden werden könnte, fehlt. Letztere erleidet ebenfalls einige kleine Änderungen, die durchaus als Verschärfung verstanden werden könnten. So wird gleich zu Beginn darauf hingewiesen, dass in alten Zeiten «die Päpste zu Rom und die deutschen Kaiser oft in bitterem Streit miteinander gelebt hätten»,¹¹⁴ während in der Version von 1865 noch konkret von der Entzündung «eines bitteren Streites» zwischen Kaiser Friedrich II. und dem Papst die Rede war. Die Ladung Wein wird nun auch explizit als in den Augen der Bürger unverdächtig dargestellt, da diese sie ohne weiteres den «Klosterherren» zugeordnet hätten. Das Ende der Mönche bleibt dasselbe, es fehlt allerdings der Hinweis auf den bis 1798 erhaltenen Brauch des Umzuges zum Gedächtnis der Tat.

Der Wechsel zur letzten Lesebuchgeneration des Jahrhunderts, den Büchern von Jakob Keller und Fritz Hunziker nach der Vorlage des «Schweizerischen Lesebuches» von Hans Rudolf Rüegg, fiel in die Jahre 1891 und 1892, in eine Zeit, in der die Versöhnung der Gegner aus der Kulturkampfzeit für alle offenbar wurde einerseits durch die Wahl des ersten katholisch-konservativen Bundesrates, andererseits durch das festliche Begehen eines Jubiläums zum sechshundertjährigen Bestehen der Eidgenossenschaft am 1. August 1891. Es steht zu erwarten, dass diese Versöhnung sich auch im Lesebuch widerspiegelt hat.

Tatsächlich wurde zur Einführung dieser neuen Lesebücher keine Stimme mehr laut, welche Einfluss kirchlicher Gremien auf den Inhalt der Lesebücher verlangt hätte. Letztmals hatte 1886 eine römisch-katholische Priesterkonferenz gefordert, dass «an allen Schulanstalten eine wirkliche Erziehung der Jugend im Geiste und nach der Lehre des Christentums stattfinde, dass die Schüler zur

¹¹³ Eberhard: Erstes Lehr- und Lesebuch. (Viertes Schuljahr). a.a.O. S. 84, 87 und 89 f.

¹¹⁴ Ebd. S. 84.

Erfüllung ihrer religiösen Pflichten angehalten werden und dass durch keinen Lehrer und kein Schulfach die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Katholiken verletzt werde».¹¹⁵ Schulbücher wurden in dieser These explizit nicht erwähnt. Trotzdem befürchtete das Aargauer Schulblatt in seiner energischen Stellungnahme, dass eine Umarbeitung derselben beabsichtigt sei:

«Die «Glaubens- und Gewissensfreiheit der Katholiken», bekanntlich, im Munde gewisser Eiferer, eine unendlich heikliche Sache, die sich überall da verletzt fühlt, wo eine Wahrheit, und wär's die wissenschaftlich sicherste, den römischen Interessen nicht mundet! Was müsste da nicht alles z. B. im Geschichtsunterricht gestrichen oder auf den Kopf gestellt werden, und wie würden künftig unsere nach bekannter Jesuitenmanier kastrierten Schulklassiker aussehn!»¹¹⁶

Zur christlichen Bildung enthält das «Lehr- und Lesebuch für das zweite Schuljahr» von Keller und Hunziker Gebete in Reimform, und zwar je eines zum Morgen, zum Abend, vor der Schule und nach der Schule.¹¹⁷ Es wurde offenbar weiterhin nicht ausgeschlossen, dass der Unterricht mit Gebet beginne und ende. Die Gebete finden sich am Ende der Lesestücke, sind also leicht aufzufinden. Das Buch für das dritte Schuljahr beginnt bereits mit einem gereimten Gebet¹¹⁸ und beendet den Teil «Lesestücke» ebenfalls mit zwei Gebeten zu Schulbeginn und Schulende,¹¹⁹ denen allerdings noch zwei Stücke in Prosa folgen. Morgengebet und Abendgebet¹²⁰ sind hier zwischen die Lesestücke eingestreut. Im «Lesebuch für das vierte Schuljahr» finden wir keine eigentlichen Gebete mehr, auch nicht im folgenden Band für das fünfte Schuljahr, dafür stehen hier jeweils Betrachtungen über das Wesen Gottes am Anfang, wobei besonders auffällt, dass Texte aus Augustin Kellers Schulbüchern einmal mehr zur Ehre gezogen wurden.

Im Viertjahresschulbuch sind das die Titel «Wie sich einer am Willen Gottes versündigte»,¹²¹ «Wie der heilige Fridolin den Knaben predigte»,¹²² «Wie Gott die Unschuld einer frommen Jungfrau an den Tag bringt»,¹²³ also Texte, die anhand von historischen Ereignissen und Legenden das Wirken Gottes in der Welt zu belegen suchen. Im Buch für das fünfte Schuljahr sind es Umschreibungsversuche des Wesens Gottes, deren erzählerische Einkleidung nur sehr dürftig das dahinterstehende Dogma zu verdecken mag. Es sind dies die Texte «Gott ist

¹¹⁵ Zit. nach AS NF, 4. Jg., Nr. 23, 13. 11. 1886. S. 179.

¹¹⁶ AS NF, 4. Jg., Nr. 25, 11. 12. 1886. S. 197.

¹¹⁷ Hunziker/Keller: Lehr- und Lesebuch. (Zweites Schuljahr) a.a.O. S. 71 f.

¹¹⁸ Hunziker/Keller: Lehr- und Lesebuch. (Drittes Schuljahr). a.a.O. S. 7.

¹¹⁹ Ebd. S. 102.

¹²⁰ Ebd. S. 80 f.

¹²¹ Hunziker/Keller: Lehr- und Lesebuch. (Viertes Schuljahr). a.a.O. S. 11.

¹²² Ebd. S. 12.

¹²³ Ebd. S. 16.

allmächtiger Geist»,¹²⁴ «Die Seele ist unsterblich»,¹²⁵ «Gott ist der allmächtige Schöpfer»,¹²⁶ «Die Güte und Weisheit Gottes»¹²⁷ und «Die Unbegreiflichkeit Gottes».¹²⁸ Diese Texte sind eingestreut in Texte mit wesentlich höherem literarischem und erzählerischem Gehalt von bekannten Autoren wie zum Beispiel Christian Fürchtgott Gellert oder Christoph von Schmid, neben denen sie sich eigenartig hölzern ausnehmen.

Interessant ist hier ein Vergleich mit der Vorlage, Rüeeggs «Sprachbüchlein für schweizerische Elementarschulen». Im Falle der Bücher für das zweite und dritte Schuljahr stellen wir fest, dass wohl dieselben Morgen- und Abendgebete zu finden sind, Gebete für Schulbeginn und Schulende jedoch fehlen.¹²⁹ Im Falle von Rüeeggs Viert- und Fünftklassesebüchern¹³⁰ stellen wir fest, dass jeweils zu Beginn der Lesestücke ein Unterkapitel explizit mit «Verhältnis des Kindes zu Gott» respektive «Verhältnis zu Gott» betitelt ist, in dem wir einen grossen Teil der literarischen Texte aus den Aargauer Büchern wiederfinden. Es fehlen jedoch völlig Texte von Augustin Keller, die offenbar von den Bearbeitern bewusst in ihre aargauische Variante aufgenommen worden sind. Diese zeichnet sich auch durch fehlende Gliederung des Teils «Lesestücke» in Unterkapitel aus – es erscheinen nachgerade geschichtliche Texte wie Rüeeggs «Orgetorix»¹³¹ zwischen den Texten zur Belehrung über Gott.

Somit kann ganz eindeutig eine aargauspezifische Art der Religionsbehandlung festgestellt werden, die mit Kellers Texten konkreter stattfindet als mit den literarischen Texten der schweizerischen Vorlage allein, welche in ziemlich allgemeiner Weise über Gott sprachen und vor allem auch allein wegen ihrer Form gelesen werden konnten. Ausserdem scheint die fehlende Gliederung in den aargauischen Texten einmal mehr den klaren Anspruch des Lehrers zu betonen, jederzeit und an jedem Gegenstand auch sein «geistliches Lehramt» auszuüben, wie das Augustin Keller bereits 1835 gefordert hatte.¹³²

Die aargauische Kellertreue hatte zur Folge, dass der «Wochenbericht eines fleiszigen Schülers»¹³³ zum dritten Mal nach 1841 im Schulbuch auftauchte.

¹²⁴ Hunziker/Keller: Lehr- und Lesebuch. (Fünftes Schuljahr). a.a.O. S. 7.

¹²⁵ Ebd. S. 9.

¹²⁶ Ebd. S. 13.

¹²⁷ Ebd. S. 24.

¹²⁸ Ebd. S. 110 f.

¹²⁹ Hans Rudolf Rüeegg: Zweites Sprachbüchlein für schweizerische Elementarschulen. Unveränderte Stereotypauflage. Zürich und Bern 1881. Sowie: Hans Rudolf Rüeegg: Drittes Sprachbüchlein für schweizerische Elementarschulen. Unveränderte Stereotypauflage. Zürich und Bern 1881.

¹³⁰ Hans Rudolf Rüeegg: Lehr- und Lesebuch für die mittleren Klassen schweizerischer Volksschulen. In drei Theilen. Teil 1 und 2. Zürich 1882.

¹³¹ Hunziker/Keller: Lehr- und Lesebuch. (Fünftes Schuljahr). a.a.O. S. 12. In der Vorlage findet sich derselbe Text bereits im Buch für das vierte Schuljahr und dort in der Realistischen Abteilung unter «Sagen und Geschichten aus alter und neuer Zeit». Rüeegg: Lehr- und Lesebuch. Teil 1. a.a.O. S. 95.

¹³² Vgl. oben. Kap. 3.4.

¹³³ Hunziker/Keller: Lehr- und Lesebuch. (Sechstes Schuljahr). a.a.O. S. 27 ff.

Immer noch schwatzt «des alten Wirts Jakobli» in der Predigt, und weiterhin ist es der Schullehrer, der ihn zur Ordnung rufen muss – im Unterschied zu den vorangehenden Varianten hier allerdings mit einem «Klaps», während Augustin Keller und Gerold Eberhard noch den gutschweizerischen «Klapf» als Strafe vorgezogen hatten. Dass die Schullehrer seit rund zwanzig Jahren in ihren Organen gegen ihre Mitwirkung als «Prügelknechte» in Gottesdienst und Kinderlehre protestierten, scheint bei der Schulbuchkommission und den Bearbeitern wegen der Verehrung der Texte des grossen Schulpolitikers kein Gehör gefunden zu haben.

In Bezug auf die Klöster erzählen auch die neuen Schulbücher die Gründungssagen von Muri¹³⁴ und Wettingen.¹³⁵ Dabei wird im Falle Wettingens nur kurz darauf hingewiesen, dass das Kloster 600 Jahre Bestand gehabt habe und 1847 in eine Lehrerbildungsanstalt umgewandelt worden sei – die Aufhebung folglich gar nicht mehr explizit erwähnt. Neu ist eine weitere Erwähnung des Klosters Wettingen im Lesebuchkanon unter den Titel «Peter Schmied, der zweite Gründer von Wettingen».¹³⁶ Nach einer ausführlichen Beschreibung der Besitzungen des Klosters werden hier vor allem die Verdienste Peter Schmieds, Abt von 1594–1633, um Hebung der Sitten der Mönche und vor allem um die bauliche Ausgestaltung des Klosters gewürdigt. Besonders wird dessen freimütiges Auftreten gegenüber dem päpstlichen Gesandten, der ihn auf Anstiften seiner dem Genussleben nachtrauernden Mönche mit der Absetzung bedrohte, hervorgehoben. Abt Peter soll auf die Anschuldigungen lächelnd «Das wird Müs ha!» geantwortet haben. Als der Gesandte dies nicht verstand und nachfragte, was denn der Abt gesagt habe, sei er belehrt worden, dieser habe um Verzeihung gebeten. Damit liegt ein für das schweizerische Selbstverständnis typisches Motiv vor: die Einmischung des fremden päpstlichen Gesandten und dessen Abfertigung durch den unabhängigen, biederen Schweizer, der auf seiner eigenen Sprache beharrt. Der Text endet mit der ausführlichen kunstgeschichtlichen Beschreibung der Schnitzereien des Chorgestühls, das auch in einer Abbildung den Schülern vorgestellt wird.

Damit war ein neuer Weg der Darstellung von Klöstern gefunden worden, die ihrer Auffälligkeit wegen in der Heimatkunde des Aargaus nicht verschwiegen werden konnten. Sie wurden einerseits vor allem als kunstgeschichtliche Sehenswürdigkeiten begriffen, andererseits ihre Exponenten jetzt durchaus auch als national gesinnte, antirömische Vorbilder in Anspruch genommen, wenn die Geschichte das zuliess.

¹³⁴ Hunziker/Keller: Lehr- und Lesebuch. (Viertes Schuljahr). a.a.O. S. 23 f. Es handelt sich dabei um eine Version, die durch den 1879 verstorbenen Seminarlehrer Lehner verfasst worden war.

¹³⁵ Ebd. S. 27 f. Verfasser ist Seminardirektor Jakob Keller, der Bearbeiter des Lesebuches.

¹³⁶ Hunziker/Keller: Lehr- und Lesebuch. (Fünftes Schuljahr). a.a.O. S. 95–98. Verfasst ebenfalls von Jakob Keller.

Ebenfalls Anzeichen einer Entspannung, die aber doch nicht völlig auf altes kulturkämpferisches Misstrauen gegen Mönchsgeistliche verzichtete, war es, dass von der Sage vom Ring von Hallwyl zwei Versionen vorgelegt wurden. Im Lesebuch für das vierte Schuljahr wird die Variante von Grimm wiedergegeben,¹³⁷ laut der Hallwyl zum Kloster gemacht wurde, nachdem der Erbe sich lange nicht gemeldet hatte. Als dieser sich allerdings mit seiner Ringhälfte vor dem Schlosstor eingefunden, die zur Ringhälfte des Priors gepasst habe, hätten die Mönche das Kloster wieder geräumt. Weder von Ausschweifungen der Mönche noch von versuchten Attentaten auf das Leben des Erben war hier die Rede – ganz anders als in der schon bekannten Gedichtsversion von Augustin Keller, welche unverändert den Schülern des sechsten Schuljahres vorgesetzt wurde.¹³⁸

Augustin Keller wurde nun auch selbst zum Gegenstand des Lesebuches, und zwar mit einer eigenhändigen Beschreibung seiner Jugendjahre.¹³⁹ Seine Ausführungen über die wichtige Rolle der Kirche im Elternhaus, über seine sonntäglichen Repetitionen des Gottesdienstes mündlich oder schriftlich und sein Nachpredigen des Gehörten wurden getreulich wiedergegeben. Nicht quellengetreu allerdings ist die Schilderung seiner Wallfahrten nach Einsiedeln mit dem Grossvater, anlässlich derer ihm dieser



Abb. 22: Das Chorgestühl von Wettingen in einer Abbildung aus dem Fünfklasslesebuch von Hunziker/Keller. Das Thema der aargauischen Klöster wird damit von der religionspolitischen Auseinandersetzung behutsam ins ungefährlichere kunsthistorische Feld gelenkt.

¹³⁷ Hunziker/Keller: Lehr- und Lesebuch. (Viertes Schuljahr). a.a.O. S. 131 f. Der Text stützt sich auf eine Version in H. R. Grimms kleiner Schweizerchronik.

¹³⁸ Hunziker/Keller: Lehr- und Lesebuch. (Sechstes Schuljahr). a.a.O. S. 43 f.

¹³⁹ Hunziker/Keller: Lehr- und Lesebuch. (Achstes Schuljahr). a.a.O. S. 131–134.

die Klostergüter gezeigt habe. Keller erwähnte hier in der Urfassung, dass dadurch sein Hass auf die Klöster geweckt worden sei.¹⁴⁰ Diese klare Aussage wurde im Lesebuch unterschlagen, wohl um Kellers Bild weniger polarisierend zu gestalten.

In Bezug auf das Verhältnis der Konfessionen untereinander wird im Erdkundeteil des Buches für die siebte Klasse zwar erwähnt, dass sich die Bevölkerung der Schweiz nach ihrem religiösen Bekenntnis in Katholiken, Protestanten oder Reformierte und Juden scheidet, aber sofort betont, dass alle zusammen als Schweizerbürger «ein Volk, eine Nation» bildeten. Auf eine Darstellung des zahlenmässigen Gewichtes der einzelnen Religionsgruppen wurde offenbar bewusst verzichtet, während etwa die Einwohnerzahl der einzelnen Kantone durchaus Erwähnung fand.¹⁴¹

Die Darstellung der Reformation fiel bei Keller und Hunziker kürzer als im Vorgängerlesebuch aus. So wurde bei der Darstellung der Ursachen der Reformation auf eine ausführliche Erörterung der Missstände an der Kurie und beim Klerus verzichtet, einzig der Ablasshandel tritt als Ursache neben die allgemeine Aufbruchstimmung und den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt in der Renaissance. Zwinglis und Luthers Biographien wurden nur noch gestreift, und auf eine Darstellung der Wiedertäuferbewegung ganz verzichtet. Die «Sonderbünde» der reformierten Orte mit Konstanz und der katholischen Orte mit Habsburg-Österreich hätten die Schweiz in zwei feindliche Lager geteilt und die Kappeler Kriege verursacht,¹⁴² im Unterschied zum Vorgängerlesebuch, das zwar auch beide Bündnissysteme erwähnte, aber den «Sündenfall» einseitig in der Verbindung mit Österreich sah, bemühte man sich hier, die Schuld gleichmässig zu verteilen.

Einzig im Kapitel «Reformation im Aargau» kann man noch etwas von der reformationsfreundlichen Haltung der Eberhardschen Bücher finden, wenn davon die Rede ist, dass Freiamt und Grafschaft Baden, aber etwa auch Rheinfelden mit Waffengewalt gezwungen worden seien, zum alten Glauben zurückzukehren.¹⁴³ Negativ erschien die religiöse «Zersplitterung» nach dem Krieg von 1712, «als ob es zwei Eidgenossenschaften gäbe»,¹⁴⁴ offensichtlich sollte diese die Niederlagen von 1798 erklären und warnendes Beispiel für die Gegenwart sein. Leidenschaftslos wurde über die Auseinandersetzungen zwischen katholischem Sonderbund und Bundestruppen 1848 berichtet; die Vorgeschichte mit Klosteraufhebung, Berufung der Jesuiten nach Luzern und Freischarenzügen aufgerollt, ohne zu urteilen.¹⁴⁵ Die Konzentration auf die ausgleichende Gestalt Dufours,

¹⁴⁰ Gedruckt in: Keller: A. Keller. a.a.O. S. 12.

¹⁴¹ Hunziker/Keller: Lehr- und Lesebuch. (Siebentes Schuljahr). a.a.O. S. 137 f.

¹⁴² Ebd. S. 191.

¹⁴³ Ebd. S. 193.

¹⁴⁴ Ebd. S. 204.

¹⁴⁵ Ebd. S. 208 f. Die Freischarenzüge werden nicht mehr, wie noch bei Eberhard, als «ungesetzlich» bezeichnet.

der mit seinen «klugen Anordnungen [...] den traurigen Bürgerkrieg rasch und ohne allzu grosse Opfer»¹⁴⁶ beendet habe, erlaubte eine Darstellung ohne Parteinahme.

Als letztes bleibt die Darstellung der Juden zu untersuchen. Hier finden wir eine Geschichte, welche die «Ehrlichkeit und Dankbarkeit eines Juden» darstellt, der, trotz äusserster Armut, es doch nicht über sich bringt, Geld für sich zu behalten, das er in abgelegten Kleidungsstücken gefunden hatte, welche von ihm weiterverkauft werden sollten, sondern dieses dem Besitzer der Kleider wieder zurückerstattet. Als der ihn zum Behalten der Summe nötigt, revanchiert er sich nach Besserung seiner Verhältnisse mit einem Geschenk.¹⁴⁷ Damit liegt eigentlich der normale Typus einer Moralgeschichte vor. Nachdem es aber in früheren Lesebüchern das Privileg armer Kinder war, gefundenes Geld zurückzuerstatten, während die Gleichwertigkeit von Juden eher durch Lebensrettungen gezeigt wurde, scheint uns doch dieser Umschlag ins Ökonomische, bei dem implizit betont wird, dass gerade von einem jüdischen Lumpensammler ein solches Verhalten nicht erwartet werden konnte, doch symptomatisch für eine Zeit, in der in Europa der Antisemitismus wieder zunahm.

3.6 Zusammenfassende Bemerkungen

Der Gesamtüberblick über die Rolle des Lesebuches im Spannungsfeld zwischen Kirche und Staat zeigt, dass dieses sowohl Objekt der Auseinandersetzung als auch Instrument im Kampf um die Emanzipation der Schule von der Kirche war. Ersteres trifft vor allem für die Lesebücher in der ersten Jahrhunderthälfte zu, während in der zweiten Hälfte eher letzteres zu beobachten ist.

Dabei kann das Verhältnis des Lesebuches zum Katholizismus als ein sehr gespanntes bezeichnet werden. Diese Spannung kommt nicht offen zum Ausdruck, findet sich aber in verschiedenen Texten latent. Besonders ist es das Verdrängen des Katechismus und die konkurrenzierende Vermittlung biblisch historischer Texte durch das weltliche Lesebuch, was als ungebührliche und bedrohliche Einmischung empfunden werden musste. Diese Frontstellung musste sich einerseits aus der Situation im neuen Kanton ergeben, in welchem der Katholizismus mit dem Protestantismus einer knappen Bevölkerungsmehrheit koexistieren musste. Diese Koexistenz wurde von staatlicher Seite bewusst mittels eines Zurückdrängens beider Kirchen aus ihren angestammten Mitwirkungsrechten angestrebt.

¹⁴⁶ Hunziker/Keller: Lehr- und Lesebuch. (Siebentes Schuljahr). a.a.O. S. 209.

¹⁴⁷ Hunziker/Keller: Lehr- und Lesebuch. (Achstes Schuljahr). a.a.O. S. 20 ff.

Andererseits muss aber doch deutlich festgestellt werden, dass diese Frontstellung Züge einer bewussten Machtdemonstration trug. Diese Provokation ging allerdings nicht von protestantischer Seite aus, sondern trug die Züge einer Auseinandersetzung im Katholizismus selbst, indem eine fortschrittsgläubige, nationalkirchliche Elite einer traditionsbewussten, an Rom orientierten Mehrheit entgegenstand. Mit der Schaffung der christkatholischen Kirche 1872 klärte sich der Verlauf dieser internen Frontlinien, das Schulwesen und die Lesebücher waren allerdings da bereits längst zum Gegenstand ausschliesslich staatlichen Handelns geworden.

Das Verhältnis zum Protestantismus dagegen erscheint weniger spannungsbeladen. Nachdem ein anfänglicher Widerstand überwunden war, der sich auf eine bei den Unterschichten offenbar verbreitete Ansicht stützte, Lesen und Schreiben dürften nur anhand religiöser Texte gelehrt werden und beim Lesebuch handle es sich um einen quasi heiligen Text, der wie die Bibel als Grundlage des Glaubens nicht einfach ersetzt werden dürfe, finden wir in der Folge kaum noch Widerstand gegen Schulbücher in protestantischen Kreisen. Die Lesebücher, vor allem diejenigen der zweiten Jahrhunderthälfte, beurteilen die Reformation sehr positiv. Diese so positive Beurteilung lässt sich wohl nur mit der gleichzeitigen Auseinandersetzung mit dem Katholizismus erklären. In der Reformation sahen die Radikalen und Kulturkämpfer offensichtlich eine Vorgängerbewegung, die sich ihrerseits erfolgreich gegen den Ultramontanismus gewendet hatte. Viel weniger tolerant werden allerdings protestantische Splitterbewegungen beurteilt, welche sich gegen die Staatsautorität wandten.

Eigenartig zwiespältig erscheint die Haltung des Lesebuches gegenüber dem Judentum. Hier wird vordergründig Toleranz geübt, aber es bleibt die Frage, ob Vorurteile nicht auch dadurch geschürt werden können, indem man eigentlich selbstverständliches Handeln im Zusammenhang mit einer Minderheitsgruppe als besonders verdienstvoll und unerwartet betont.